Verzeichniß

der vom

steiermärkischen Landtage

gefaßten

Beschlüsse.

Vierte Landtagsperiode.

III. Session.

Vierte Landtagsperiode.

III. Session.

Beschlüsse:*)

2. Sitzung, 27. November 1873.

1.

Errichtung der Kaiser-Franz-Josef-Stiftung und Entsendung einer Glückwunsch-Deputation anläßlich des Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät.

Der Landtag beschließt:

1. Der steiermärkische Landtag errichtet zur bleibenden Erinnerung an den 25. Jahrestag des Regierungs-Antrittes Sr. k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Josef I. eine Stiftung unter dem Namen „Kaiser-Franz-Josef-Stiftung", bestehend aus Stipendien für in Steiermark geborene Studirende an nachstehenden Unterrichtsanstalten, und zwar aus 2 Stipendien à per 300 fl. für Hörer der technischen Hochschule in Graz, 2 Stipendien à per 150 fl. für Schüler der landschaftlichen Ober-Realschule in Graz, 2 Stipendien à per 150 fl. für Schüler der k. k. Oberrealschule in Graz, 2 Stipendien à per 100 fl. für Schüler der k. k. Oberrealschule in Marburg und 6 Stipendien à per 100 fl. für je einen Schüler des I. und II. k. k. Gymnasiums in Graz, des k. k. Gymnasiums in Marburg, des k. k. Gymnasiums in Cilli und der beiden landschaftlichen Real-Gymnasien in Leoben und Pettau.

2. Durch eine Deputation, bestehend aus vier Landtagsmitgliedern und dem Landeshauptmanne als Führer derselben, sind Sr. Majestät dem Kaiser aus Anlaß der Feier des 25. Jahrestages von Allerhöchstdessen Regierungsantritte die ehrfurchtsvollsten Glückwünsche des steiermärkischen Landtages darzubringen und die Bitte um die Allerhöchste Genehmigung obiger Stiftung vorzutragen.

3. Im Falle der Allerhöchsten Genehmigung wird der Landes-Ausschuß mit den weiteren Schritten zur Ausführung der erwähnten Stiftung betraut.

---

*) Beschlüsse rein formeller Natur sind hier nicht aufgenommen.

4. Sitzung, 4. December 1873.

2.

Trennung des Marktes Hohenegg aus der gleichnamigen Ortsgemeinde.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit die Ausscheidung der Steuergemeinde Markt Hohenegg aus der Ortsgemeinde Hohenegg und die Constituirung derselben zu einer eigenen Ortsgemeinde bewilligt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Aus der Ortsgemeinde Hohenegg im Bezirksgerichts-Sprengel Cilli, bestehend aus den Steuergemeinden Markt Hohenegg, Bischofdorf, St. Nikolai, Dürnbüchel, Arclin und St. Thomas, wird die Steuergemeinde Markt Hohenegg (Markt sammt Ortschaft Gegend Hohenegg) ausgeschieden und abgesondert zur Ortsgemeinde mit dem gleichen Namen constituirt.

§. 2. Der übrige Theil der jetzigen Ortsgemeinde Hohenegg erhält den Namen Bischofdorf.

§. 3. Die Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der allfälligen gemeinschaftlichen Lasten zwischen den beiden vorgedachten Ortsgemeinden hat nach dem Gemeinde-Ausschuß-Beschlusse vom 3. November 1872 zu geschehen.

§. 4. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

3.

Trennung der Ortsgemeinde Fohnsdorf.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit den Katastralgemeinden Zeltweg und Farrach die Ausscheidung aus der Ortsgemeinde Fohnsdorf bewilligt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Aus der Ortsgemeinde Fohnsdorf im Bezirksgerichts-Sprengel Judenburg werden die Katastralgemeinden Zeltweg und Farrach ausgeschieden und zusammen als eine eigene Ortsgemeinde unter dem Namen Zeltweg constituirt.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

4.

Umlage für die Bezirksvertretung Mureck pro 1873.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der Bezirksvertretung Mureck die Einhebung einer 32% Umlage auf die directen Steuern pro 1873 bewilligt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Der Bezirksvertretung Mureck wird zur Bedeckung der Bezirkserfordernisse mit Inbegriff des gesetzlichen Zuschusses zum Bezirksschulfonde die Einhebung eines 32% Zuschlages zu den gesammten directen Steuern des Bezirkes pro 1873 bewilligt.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

5.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit den Gemeinden Radmer und Aussee höhere Gemeindeumlagen pro 1873 bewilligt werden.

Umlagen für die Gemeinden Radmer u. Aussee pro 1873.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse wird der Gemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz die Einhebung einer 80% und der Gemeinde Aussee im Gerichtsbezirke Aussee die Einhebung einer 70% Umlage auf die gesammten directen Steuern der bezüglichen Gemeinde pro 1873 bewilligt.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

6.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit den Gemeinden Krottendorf, Leitring, Gösting, W. Hartmannsdorf und Oed und Ottendorf eine Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt wird.

Gebühr für die Aufnahme in den Heimatsverband für die Gemeinden Krottendorf, Leitring, Gösting, W.-Hartmannsdorf und Oed und Ottendorf.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Den Gemeinden Krottendorf im Gerichtsbezirke Voitsberg, Leitring im Gerichtsbezirke Leibnitz, Gösting im Gerichtsbezirke Umgebung Graz, W. Hartmannsdorf im Gerichtsbezirke Gleisdorf und Oed und Ottendorf im Gerichtsbezirke Gleisdorf — wird für jede ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband die Einhebung einer Gebühr bis zu zehn Gulden, welche in die Gemeindecasse zu fließen hat, bewilligt.

§. 2. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie über die Abstufungen der Gebühr in einzelnen Fällen, werden den betreffenden Gemeindevertretungen überlassen.

§. 3. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

7.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit die Trennung der Ortsgemeinde Schönstein bewilligt wird.

Trennung der Ortsgemeinde Schönstein.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt.

§. 1. Von der Ortsgemeinde Schönstein im Gerichtsbezirke Schönstein werden die Steuergemeinden Schmersdorf, Lakovičen und Raune ausgeschieden und zusammen zu einer eigenen Ortsgemeinde unter dem Namen Schmersdorf constituirt.

§. 2. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

8.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der Gemeinde Aussee eine 70% Gemeindeumlage pro 1874 bewilligt wird.

Umlage für die Gemeinde Aussee pro 1874.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Der Gemeinde Aussee im Gerichtsbezirke Aussee wird zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse die Einhebung einer 70% Umlage von den gesammten directen Steuern der Gemeinde bewilligt.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

9.

Hundesteuer für die Gemeinde Gösting.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einführung einer Hundesteuer in der Gemeinde Gösting.

Mit Zustimmung des Landtages meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Der Gemeinde Gösting wird die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden, welche innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, bewilligt.

Artikel II. Diese Auflage beträgt für jeden Hund jährlich zwei Gulden und fließt in die Gemeindecasse.

Artikel III. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie über die Befreiung von der Auflage in einzelnen Fällen werden der Gemeindevertretung überlassen.

Artikel IV. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

10.

Umlage für die Bezirksvertretung Maria-Zell pro 1872.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der Bezirksvertretung von Maria-Zell die Einhebung einer 36% Umlage auf die directen Steuern für das Jahr 1872 nachträglich bewilligt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Der Bezirksvertretung Maria-Zell wird die Einhebung einer 36% Umlage auf die directen Steuern ohne Zuschläge für das Jahr 1872 zur Deckung der Bezirkserfordernisse nachträglich bewilligt.

11.

Umlage für die Bezirksvertretung Stainz pro 1873 und 1874.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der Bezirksvertretung Stainz für das Jahr 1873 eine fernere Umlage von 3% und für das Jahr 1874 die Einhebung einer Umlage von 41% auf die directen Steuern bewilligt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Der Bezirksvertretung Stainz wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse mit Inbegriff des Zuschusses zu dem Bezirksschulfonde

a) für das Jahr 1873 nebst der mit dem Landesgesetze vom 3. Februar 1873 (L. G. u. V. Bl. Nr. 10) bewilligten Umlage von 34 Percent die Einhebung einer Umlage von 3 Percent auf die gesammten directen Steuern, und

b) für das Jahr 1874 die Einhebung einer Umlage von 41 Percent auf die gesammten directen Steuern bewilligt.

5. Sitzung, 6. Dezember 1873.

12.

Abänderung des Art. II des Landesgesetzes v 15. März 1866 bezüglich des Krankenhauses zu Radkersburg.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend eine Abänderung des Landesgesetzes vom 15. März 1866.

Mit Zustimmung des Landtages meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen:

Der Artikel II. des Landes-Gesetzes vom 15. März 1866, Z. 7, nach welchem die Verpflegskosten für die in das öffentliche Krankenhaus zu Radkersburg aufgenommenen und nach Radkersburg zuständigen Personen bisher von der Gemeinde getragen werden mußten, wird außer Wirksamkeit gesetzt.

Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

13.

Umlage für die Bezirksvertretung Deutsch-Landsberg pro 1874.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der Bezirks-Vertretung D.-Landsberg die Einhebung einer 38% Bezirksumlage bewilliget wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Der Bezirksvertretung D.-Landsberg wird zur Bestreitung der Bezirkserfordernisse einschließlich des Zuschusses zum Bezirks-Schulfonde die Einhebung einer 38% Umlage auf die gesammte directe Steuer des Bezirkes pro 1874 bewilliget.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

14.

Umlage für die Gemeinde Radmer pro 1874.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der Gemeinde Radmer eine Gemeinde-Umlage von 98% der gesammten directen Steuern pro 1874 einzuheben bewilliget wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Zur Bedeckung der Gemeinde-Bedürfnisse wird der Gemeinde Radmer im Gerichts-Bezirke Eisenerz die Einhebung einer 98% Umlage auf die gesammten directen Steuern pro 1874 bewilligt.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

15.

Voranschlag Cap. IX, Tit. 1 „Sauerbrunn".

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1874, Cap. IX. „Landschaftliche Realitäten", Titel 1 „Sauerbrunn" wird mit

dem Erfordernisse von	74.288 fl.
der Bedeckung von	142.185 „
daher mit dem Ueberschusse von	67.897 „

genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Rechenschaftsbericht, Seite 63–66.

1. Die proponirte jährliche Werthbeschreibung wird genehmigt, bezüglich der Nachschaffungen wird jährlich der Beschluß gefaßt werden.

2. Nachdem über die Wasserleitung noch das Collaudirungs-Elaborat fehlt, so wird hierüber im nächsten Jahre Bericht zu erstatten sein.

3. Die Verpachtung der Gabernigger Sauerbrunnquelle an Herrn Franz Vosou auf 3 Jahre um den Jahres-Pachtschilling von 170 fl., und der Localitäten zum Betriebe des Waarengeschäftes im Hause VIII auf 6 Jahre, um den jährlichen Pachtschilling von 500 fl., wird genehmigt.

4. Die Umstaltung des Mühlgebäudes zu Wohnungen für Curgäste mit einem Kostenaufwande von 1342 fl. wird genehmigt.

5. Dem Schlußberichte über das Theater-Gebäude wird im künftigen Jahre entgegengesehen.

16.

Voranschlag Cap. IX, Tit. 2 „Neuhaus".

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. IX. „Landschaftliche Realitäten", Titel 2 „Neuhaus" wird mit

dem Erfordernisse von	13.283 fl.
der Bedeckung von	31.500 „
daher mit dem Ueberschusse von	18.217 „

genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Rechenschaftsbericht, Seite 66—68.

1. Die Kosten pr. 230 fl. 55 kr. zur Sicherung der Quelle gegen Bergwerksbauten, dann die Kosten pr. 564 fl. 92 kr. der Verdichtungsarbeiten am großen Bassin werden genehmigt.

2. Die vollendeten Bauten in Neuhaus erforderten einen Bauaufwand von 81.795 fl. 87 kr. und zwar:

für den Schweizerhof	52.595 fl. 38 kr.
für den Restaurationszubau	18.038 „ 19 „
für die Separatbäder	11.162 „ 30 „
Zusammen . .	81.795 fl. 87 kr.
Die hiezu bewilligte Gesammtsumme beträgt	85.495 „ — „
Wenngleich der für die Vergrößerung der Traiterie und der Conversationsräume bewilligte Betrag überschritten wurde, so wurde doch um	3.699 „ 13 „

für sämmtliche Bauten weniger ausgegeben, als der hohe Landtag bewilligte, daher die Schlußbaurechnungen genehmigt werden.

3. In Würdigung der im Berichte dargelegten Gründe wird dem Bauführer Alois Madile unter der im Berichte angeführten Bedingung eine Gratification von 1500 fl. bewilligt.

17.

Voranschlag Cap. IX, Tit. 3 „Tobelbad".

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. IX. „Landschaftliche Realitäten", Titel 3 „Tobelbad" wird mit

dem Erforderniß von	1002 fl.
der Bedeckung von.	500 „
daher mit dem Abgange von	502 „

genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht, Seite 68. Rechenschaftsbericht.

1. Der Verkauf von 514½ □° an Herrn Eduard Reischel um 486 fl. 21 kr. wird genehmigt.

2. Die auf den Verkauf abzielenden Verhandlungen sind fortzusetzen.

18.

I Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. IX. „Landschaftliche Realitäten", Titel 4, „Andere Realitäten in Graz" wird mit Voranschlag Cap. IX, Tit. 4 „Andere Realitäten in Graz".

dem Erfordernisse von . . . . . 5936 fl.
der Bedeckung von . . . . . 7246 „
daher mit dem Ueberschusse von . . . . . 1310 „

genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht, Seite 70. Rechenschaftsbericht.

Der Landtag nimmt den mit dem Stadtverschönerungs-Vereine in Graz wegen Erhaltung der Anlagen am Schloßberge, obschon lediglich im Interesse der Stadtbewohner gelegen, zur genehmigenden Kenntniß, und bewilligt die Herstellung der Wasserleitung bis zu einem Punkte in der Nähe des Uhrthurmes.

19.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. IX „Landschaftliche Realiten", Titel 5 „Landesquartierfond" wird mit Voranschlag Cap. IX, Tit. 5 „Landesquartierfond".

dem Erfordernisse von . . . . . 824 fl.
der Bedeckung von . . . . . 926 „
daher mit dem Ueberschusse von . . . . . 102 „

genehmigt.

20.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. IX „Landschaftliche Realitäten", Titel 6 „Forste" wird mit Voranschlag Cap. IX, Tit. 6 „Forste".

dem Erfordernisse von . . . . . 1240 fl.
der Bedeckung von . . . . . 2700 „
daher mit dem Ueberschusse von . . . . . 1460 „

genehmigt.

21.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. IV „Landescultur", Titel 3 „Grundlasten-Ablösung und Regulirung, wird mit Voranschlag Cap. IV, Tit. 3 „Grundlastenablösung und Regulirung".

dem Erfordernisse von . . . . . 9240 fl.

genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht, Seite 40. Rechenschaftsbericht.

Der Landtag nimmt den Bericht und die Note M. der Staathalterei zur Kenntniß und erwartet, daß der Landes-Ausschuß im Interesse der Finanzen des Landes diesem Gegenstande seine besondere Aufmerksamkeit auch weiters noch zuwenden wird.

22.

Voranschlag Cap. IV, Tit. 5 „Auslagen gegen die Rinderpest."

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. IV „Landescultur", Titel 5, „Auslagen gegen die Rinderpest" wird mit
dem Erfordernisse von . . . . . 2000 fl.
genehmigt. *)

Rechenschaftsbericht.

II. Rechenschaftsbericht, Seite 28.

Der Landtag nimmt unter Anerkennung der von Seite der Regierung ergriffenen Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest, den Bericht zur befriedigenden Kenntniß.

23.

Voranschlag Cap. IV, Tit. 6 „Andere Auslagen für Landescultur".

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. IV „Landescultur", Titel 6 „Andere Auslagen für Landescultur" wird mit
dem Erfordernisse von . . . . . 15.708 fl.
der Bedeckung von . . . . . 658 „
daher mit dem Abgange von . . . . . 15.050 „
genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Rechenschaftsbericht, Seite 38—40.

Die von der hohen Regierung bezüglich der energischen Handhabung des Forstgesetzes gemachten Mittheilungen werden zur Kenntniß genommen, der Landes-Ausschuß aber beauftragt, dem nächsten Landtag über den Erfolg derselben, insbesondere aber über die getroffenen Maßregeln zur Wiederaufforstung Bericht zu erstatten.

Der Bericht wegen Abgabe von Obstbäumchen, Wildlingen und Pfropfreiser, sowie auch bezüglich der Grazer Ausstellung wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

24.

Voranschlag Cap. X, Tit. 1 „Mühllaufergeld".

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. X „Gefälle", Titel 1 „Mühllaufergeld" wird mit
der Bedeckung Gefällsertrag, von . . . . . 10.000 fl.
genehmigt.

25.

Voranschlag Cap. X, Tit. 2 „Musik-Imposto".

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. X, „Gefälle", Titel 2 „Musik-Imposto" wird mit
der Bedeckung, Gefällsertrag, von . . . . . 3000 fl.
genehmigt.

26.

Voranschlag Cap. X, Tit. 3 „Aequivalente für aufgehobene Gefälle".

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. X „Gefälle", Titel 3 „Aequivalente für aufgehobene Gefälle" wird mit
der Bedeckung von . . . . . 161.758 fl.
genehmigt.

---

*) Vergl. Beschluß Nr. 79.

6. Sitzung, 9. December 1873.

27.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einführung einer Hundesteuer in den Gemeinden Schladming und Gröbming. Hundesteuer in den Gemeinden Schladming und Gröbming.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Den Gemeinden Schladming und Gröbming in den gleichnamigen Bezirken wird die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden, welche innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, bewilligt.

Artikel II. Diese Auflage beträgt für jeden Hund in Schladming einen — und in Gröbming zwei Gulden jährlich und fließt in die Gemeindecasse.

Artikel III. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung sowie über die Befreiung von der Auflage in einzelnen Fällen werden der betreffenden Gemeindevertretung überlassen.

Artikel IV. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

28.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. V „Bildungszwecke", Titel 13 „Obst- und Weinbauschule bei Marburg" wird mit Voranschlag Cap. V, Tit. 13 „Obst- und Weinbauschule bei Marburg".

dem Erforderniß von	19.824 fl.
der Bedeckung von	3432 „
daher mit dem Abgange von	16.392 „

genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht, Seite 11—13 Rechenschaftsbericht.

1. Die Mehrauslage per 314 fl. bei der Rebmannswohnung wird genehmigt.

2. Die Ueberschreitung des Voranschlages pro 1873 um 25 fl. bei der Erwerbung eines Grundtheiles von 100 □Klaftern wird genehmigt.

3. Resolution: Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, periodische Vorträge und praktische Demonstrationen für Obst- und Weingartencultur und Kellerwirthschaft für Hospitanten auf kurze Dauer zur entsprechenden Jahreszeit an der Weinbauschule bei Marburg, und Erwirkung einer Staatsunterstützung hiefür, wie nicht minder zu Wandervorträgen unter praktischen Demonstrationen zu veranlassen.

29.

Der Landtag beschließt: Subvention für die Gemeinde St. Lorenzen.

1. Der Gemeinde St. Lorenzen im Mürzthale wird aus Anlaß der am 1. Juli 1873 erlittenen Elementarschäden als Beitrag zur Herstellung der durch den Wolkenbruch am 1. Juli 1873 zerstörten Gemeindestraßen und Brücken ein Betrag von 2000 fl. aus Landesmitteln gewährt.

2. Dieser Betrag ist aus der Dotation für das Jahr 1873 für Subventionirung der Bezirksstraßen II. Classe zu bestreiten und dem Bezirks-Ausschusse Bruck zu obigem Zwecke zur Verfügung zu stellen.

7. Sitzung, 12. December 1873.

30.

Voranschlag Cap. V, Tit. 9 „Taubstummen = Lehranstalt".

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. V „Bildungszwecke", Titel 9 „Taubstummen-Lehranstalt" wird mit

dem Erfordernisse von	16.433 fl.
der Bedeckung von	5.119 „
daher mit dem Abgange von	11.314 „

genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Rechenschaftsbericht, Seite 8.

Der diesbezügliche Rechenschaftsbericht wird zur Kenntniß genommen.

31.

Voranschlag Cap. V, Tit 10 „Hufbeschlag = Lehranstalt".

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1874, Cap. V „Bildungszwecke", Titel 10 „Hufbeschlags-Lehranstalt" wird mit

dem Erfordernisse von	7606 fl.
der Bedeckung von	4670 „
daher mit dem Abgange von	2936 „

genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Rechenschaftsbericht, Seite 9 und 10.

1. Der Bericht über die Hufbeschlags-Lehranstalt wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

2. Der Landtag beschließt ferner folgende Resolutionen:

a) Bezüglich der über Auftrag des hohen Landtages wiederholt gemachten Versuche, zur Vervollständigung und Errichtung einer dreiclassigen Veterinärschule durch das k. k. Ackerbauministerium einen Jahresbeitrag von mindestens 3000 fl. zu erhalten, kann der Landtag nicht umhin, sein Bedauern auszusprechen, daß dieselben bis jetzt ohne Erfolg geblieben sind.

Der Landtag kann die Anschauung des hohen k. k. Ackerbauministeriums über den geringen Werth derartiger, zur Ausbildung von Thierärzten bestimmten Anstalten nicht theilen, sondern legt mit Berücksichtigung der steirischen Landesinteressen auf die Activirung einer dreiclassigen Veterinärschule einen besonderen Werth.

Der Landes-Ausschuß wird daher unter Anerkennung seiner bisherigen diesbezüglichen Bemühungen beauftragt, das seit Jahren gestellte Ansuchen an das hohe k. k. Ackerbauministerium neuerdings auf das Dringendste zu befürworten.

b) Dem Landes-Ausschuß sei aufzutragen, bei der Motivirung des Einschreitens an das Ministerium insbesondere hervorzuheben, daß bei dem Unterrichte in der Thierheilkunde die Demonstrationen im Krankenstalle von besonderer Wichtigkeit sind; daß bei dem Bestehen einer einzigen Reichsanstalt und der dadurch bedingten Ansammlung einer großen Schülerzahl diese Demonstrationen für den Einzelnen minder zugänglich und fruchtbar sind, als bei dem Bestehen mehrerer derlei Lehranstalten, wo der minderen Schülerzahl mehr Gelegenheit geboten ist, an den practischen Demonstrationen fruchtbringenden Antheil zu nehmen.

Von besonderer Wichtigkeit ist ferner beim thierärztlichen Unterrichte das für practische Demonstrationen zu Gebote stehende Materiale, welches beim Wiener

Thierarznei-Institute ein einseitiges ist und sich größtentheils auf Pferde beschränkt, während für Steiermark der Unterricht über Heilung der Krankheiten des Hornviehes und anderer wirthschaftlicher ein dringendes Bedürfniß ist.

c) Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. August erscheint dem Besuche der landschaftlichen Hufbeschlags-Lehranstalt abträglich, weil dem Aspiranten des Hufschmiedgewerbes das Motiv entzogen wird, sich an der landschaftlichen Anstalt gründliche Kenntnisse im Hufbeschlage zu erwerben.

Diese Verfügung erscheint auch für die Verbreitung eines zweckmäßigen Hufbeschlages ungünstig, weil eine auf Grundlage empirischer Kenntnisse abgelegte Prüfung, deren Ergebniß mehr oder weniger vom Zufalle abhängt, nicht die gleiche Garantie bietet, wie ein systematischer Unterricht.

Der Landes-Ausschuß wird daher beauftragt, gegen die obige Verordnung eine Vorstellung an das Ministerium des Innern zu richten.

32.

Der Landtag beschließt:

Nachsicht des dem Bezirke Weiz gewährten Darlehens.

Die Rückzahlung des dem Bezirke Weiz vom Landes-Ausschusse unterm 19. August 1871, Z. 5868, gewährten unverzinslichen Darlehens von 4800 fl. wird nachgesehen, und es sei dieser Betrag als Subvention zum Baue der Weiz-Ruprecht-Gleisdorfer Straße definitiv zu beausgaben.

33.

Nachsicht einer bei dem Bezirke Rann aushaftenden Restschuld.

Der Landtag beschließt, daß die noch mit 4681 fl. 36 kr. aushaftende Restschuld an dem, dem Bezirke Rann zum Behufe der Reconstruction der von Rann zum dortigen Bahnhofe führenden Straße gewährten Vorschuß per 3000 fl., dann an dem zu gleichem Zwecke gewährten Darleihen per 4000 fl. sammt allfälligem Zinsenrückstande in Abschreibung gebracht wird.

34.

Der Landtag beschließt:

Gleichstellung des Lehrpersonales an den landschaftlichen Mittelschulen mit jenen an Staatsmittelschulen.

1. Der Jahresgehalt für die durch Landtagsbeschluß vom 18. October 1869 sistemisirten 13 ordentlichen Lehrer, beziehungsweise Professoren an der landschaftlichen Oberrealschule in Graz und für die 7 ordentlichen Lehrer und beziehungsweise Professoren und Directoren an jedem der landsch. Real-Gymnasien in Leoben und Pettau wird, und zwar unbeschadet des ihnen durch Landtags-Beschluß vom 29. August 1870 zuerkannten Anspruches auf 5 Quinquennal-Zulagen von je 200 fl., von 800 fl. auf 1000 fl. ö. W. erhöht.

2. Außer diesem Jahresgehalte und den eventuellen Quinquennal-Zulagen erhalten die ad 1 erwähnten Lehrer und beziehungsweise Professoren Activitäts-Zulagen. Dieselben betragen, und zwar für Graz 300 fl. und für Leoben und Pettau 200 fl. ö. W. jährlich, und sind in die Pension nicht einrechenbar.

3. Die Directoren der Real-Gymnasien in Leoben und Pettau erhalten keine Activitäts-Zulage; dagegen bleibt ihnen das Natural-Quartier, eventuell Quartiergeld und die Functions-Zulage nach Maßgabe des Landtags-Beschlusses vom 29. August 1870.

4. Die Personal-Zulagen, welche einzelne Lehrer oder Professoren beziehen, werden in dem Verhältnisse, als der neue Gehalt den bisherigen übersteigt, ganz oder theilweise eingezogen.

5. Vorstehende Bestimmungen haben auf Religions- und Nebenlehrer keine Anwendung.

6. Die Jahreslöhnung der Schuldiener an den ad 1. erwähnten Unterrichts-Anstalten wird unbeschadet der Nebenbezüge derselben auf 340 fl. ö. W. festgesetzt.

7. Vorstehende Bestimmungen treten mit 1. Januar 1874 in Wirksamkeit.

8. Sitzung, 15. December 1873.

35.

Errichtung des E.-H. Johann-Monuments.

Der Landtag beschließt:

1. Es sei dem Grazer Stadtverschönerungs-Vereine zum Zwecke der Ausführung und Vollendung des Erzherzog Johann-Monumentes ein Betrag von 8000 fl. aus Landesmitteln als Beitrag des Landes Steiermark in der Art zuzuwenden, daß 4000 fl. dem Vereine sogleich, die weiteren 4000 fl. nach entsprechender Vollendung des Monumentes ausgefolgt werden.

2. Mit der Durchführung dieses Beschlusses wird der Landes-Ausschuß beauftragt.

36.

Voranschlag des steiermärkischen Grundentlastungsfondes pro 1874.

Der Landtag beschließt:

1. Der Voranschlag des steierm. Grundentlastungsfondes für das Jahr 1874 wird in den Erfordernissen und der Bedeckung mit 1,622.165 fl. genehmigt.

2. Zur Bedeckung der Landesschuld an den Grundentlastungsfond für 1874 mit 617.526 fl. und zwar mit 604.841 fl. und 12.685 fl. für übernommene Activrückstände wird eine Dotation in dem gleichen Betrage dem Grundentlastungsfonde aus dem Landesfonde in Monatsraten angewiesen.

37.

Rechnungsabschluß des steierm. Grundentlastungs-Fondes pro 1872.

Der Landtag beschließt:

Der vorgelegte Rechnungs-Abschluß des steierm. Grundentlastungsfondes für das Jahr 1872 wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

38.

Gebühr für die Aufnahme in den Heimatsverband für die Gemeinde Auersbach.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der Gemeinde Auersbach, Bezirk Feldbach, für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband eine Gebühr bewilligt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Der Gemeinde Auersbach, Bezirk Feldbach, wird für jede ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband die Einhebung einer Gebühr bis zu zehn Gulden, welche in die Gemeindecasse zu fließen hat, bewilliget.

Artikel II. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie über die Abstufungen der Gebühr in einzelnen Fällen, werden der dortigen Gemeinde-Vertretung überlassen.

Artikel III. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

39.

Umlagen für die Gemeinde St. Gallen und den Bezirk Liezen.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der Gemeinde St. Gallen und der Bezirksvertretung Liezen höhere Gemeinde-, beziehungsweise Bezirksumlagen bewilligt werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Es wird

a) der Gemeinde St. Gallen im gleichnamigen Gerichtsbezirke zur Bestreitung der Gemeindeerfordernisse die Einhebung einer 109% Umlage auf die gesammte directe Steuer der Gemeinde,

b) der Bezirksvertretung Liezen zur Bestreitung der Bezirkserfordernisse mit Inbegriff des gesetzlichen Zuschusses zum Bezirksschulfonde die Einhebung einer 35% Umlage auf die gesammte directe Steuer des Bezirkes pro 1874 bewilligt.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

40.

Umlage für die Bezirksvertretung Fehring.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der Bezirks-Vertretung Fehring die Einhebung einer 40% Bezirksumlage bewilligt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen:

Der Bezirks-Vertretung Fehring wird zur Bestreitung der Bezirks-Erfordernisse einschlüssig ihres Beitrages zum Bezirks-Schulfonde die Einhebung einer 40% Umlage auf die gesammten directen Steuern des Bezirkes für das Jahr 1874 bewilligt.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

41.

Trennung der Ortsgemeinde Praßberg.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Trennung der Ortsgemeinde Praßberg.

Mit Zustimmung des Landtages meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Von der Ortsgemeinde Praßberg im Gerichtsbezirke Oberburg werden die Steuergemeinden Lifaj, Loke, St. Michael, St. Radegund, Schönacker und Brezje ausgeschieden und zusammen zu einer eigenen Ortsgemeinde mit dem Namen Umgebung Praßberg (okoliča mozirska) constituirt. Die Steuergemeinde Markt Praßberg bildet mit dem gleichen Namen für sich eine eigene Ortsgemeinde.

§ 2. Die Vertheilung des allenfalls vorhandenen gemeinschaftlichen Gemeindegutes und Gemeindevermögens, sowie der allenfalls vorhandenen gemeinschaftlichen Lasten, hat in Gemäßheit des Gemeindebeschlusses vom 4. December 1872 zu geschehen.

§ 3. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

9. Sitzung, 17. December 1873.

42.

Abänderung des Realschulgesetzes vom 8. Januar 1870.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, durch welches der erste Absatz des § 11 des für Steiermark erlassenen Realschul-Gesetzes vom 8. Januar 1870 abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. An die Stelle des ersten Absatzes des § 11 des für Steiermark erlassenen Realschul-Gesetzes vom 8. Januar 1870 hat folgende Bestimmung zu treten: „Für jeden Schüler sind alle im ersten Absatz des § 9 bezeichneten Gegenstände obligat, nur was die im § 9, lit b, angeführten Sprachen betrifft, so hat jeder Schüler außer der Unterrichtssprache zwei derselben zu erlernen, als deren eine die französische vorgeschrieben wird. Die Wahl der andern treffen die Eltern oder die Vormünder des Schülers bei dessen Eintritt in die Schule."

§ 2. Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

43.

Reciprocitätserklärung zwischen den Lehrerbildungsanstalten und den landschaftlichen Mittelschulen.

Der Landtag beschließt, daß die Directoren und Lehrer der staatlichen sowie der mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehrerbildungs-Anstalten der Gemeinden und Länder bei ihrem Uebertritte an eine Mittelschule des Landes Steiermark so zu behandeln sind, als hätten sie stets an einer solchen gedient, wenn an der Anstalt, von welcher sie übertreten, die Reciprocität in demselben Sinne beobachtet wird und dies von den Erhaltern derselben schon vorher ausdrücklich erklärt worden ist.

44.

Pensionsfond für die landschaftlichen Bediensteten.

Der Landtag beschließt folgende Resolution:

Es ist für sämmtliche landschaftliche Aemter ein Pensionsfond mit Percentabzügen von den Gehalten der Bediensteten zu bilden und der Landes-Ausschuß wird beauftragt, ein Statut über dessen Bildung und Verwendung auszuarbeiten, unter Festhaltung des Grundsatzes, daß das Statut auf die Bezüge der Bediensteten, soferne nicht erworbene Rechte im Wege stehen, vom 1. Januar 1874 Anwendung finde.

11. und 12. Sitzung, 19. und 20. December 1873.

45.

Regulirung der Lehrergehalte und Aufhebung des Schulgeldes. (11. Sitzung.)

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Regulirung der Lehrergehalte und die Aufhebung des Schulgeldes für die öffentlichen Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Vom 1. Mai 1874 angefangen beträgt der feste Jahresgehalt, welchen ein außerhalb der Landeshauptstadt an einer öffentlichen Volksschule definitiv bestellter Lehrer anzusprechen hat, an Schulen I. Classe 800 fl., II. Classe 700 fl., III. Classe

600 fl. und IV. Classe 550 fl.; für jene Lehrer aber, welche aus dem Stadtschulfonde der Landeshauptstadt Graz dotirt werden, 900 fl. österr. Währung.

Die gegenwärtige Einreihung der Schulen in die besagten Classen kann nur vom Landesschulrath im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse abgeändert werden.

Artikel II. Einem Director oder Oberlehrer gebührt eine Functionszulage, welche für Ersteren 200 fl., für Letzteren an den Schulen in Graz und an jenen der I. und II. Gehalts-Classe 100 fl., an Schulen der III. und IV. Gehalts-Classe 50 fl. beträgt und in gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte behoben werden kann.

Artikel III. Die definitiv bestellten Lehrer an den öffentlichen Bürgerschulen, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, Reichsgesetzblatt Nr. 62, errichtet werden, haben Anspruch auf einen ordentlichen Gehalt, welcher den festen Jahresgehalt eines Volksschullehrers an dem gleichen Schulorte um 100 fl. übersteigt.

Artikel IV. So lange provisorisch bestellte Lehrer kein Lehrbefähigungs-Zeugniß besitzen, ist ihnen vom Bezirksschulrathe eine Remuneration auszumessen, welche nicht weniger als 60 und nicht mehr als 70 Percent des ordentlichen Lehrergehaltes beträgt.

Artikel V. Definitiv bestellten Unterlehrern gebührt ein Gehalt, welcher 80 Percent des ordentlichen Gehaltes eines Lehrers an derselben Schule gleichkommt.

So lange Unterlehrer die vorgeschriebenen Bedingungen zur definitiven Anstellung nicht erfüllen, haben sie nur Anspruch auf eine Remuneration im Betrage von 60 Percent des Lehrergehaltes.

Unterlehrer, welche diesen Bedingungen nachgekommen sind, können sofort ohne Concurs-Ausschreibung für dieselbe Stelle definitiv ernannt werden.

Artikel VI. Die Bezüge des weiblichen Lehrpersonales werden in derselben Höhe und nach denselben Grundsätzen bemessen, wie jene des männlichen.

Auch wird die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 53 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, Zahl 17, wornach jede Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin als freiwillige Dienstesentsagung angesehen wird, — hiemit außer Kraft gesetzt.

Artikel VII. Die Bezüge für Supplirungen werden durch ein Substitutions-Normale geregelt, welches zwischen dem Landes-Ausschusse und dem Landesschulrathe zu vereinbaren ist und der Bestätigung des Unterrichtsministeriums unterliegt.

Artikel VIII. Vom 1. October 1874 angefangen darf für die öffentlichen (12. Sitzung.) Volksschulen Steiermarks kein Schulgeld mehr vorgeschrieben werden.

Artikel IX. Für die Aufbringung der Lehrerbezüge gelten — von der Aufhebung des Schulgeldes abgesehen — die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen; müßte aber die Bezirksumlage, um den Anforderungen dieses Gesetzes, sowie des § 58 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, Zahl 15, zu entsprechen, — um mehr als 7 Percent der gesammten directen Steuern (einschließlich der landesfürstlichen Zuschläge) erhöht werden, so hat die Deckung des Mehrbedarfes aus Landesmitteln zu erfolgen.

In diesem Falle ist dem Landes-Ausschusse das steuerämtliche Certificat über die Steuervorschreibung des dem Verwaltungsjahre vorgehenden Jahres zur Einsicht, und der Jahresvoranschlag für die Bezirksumlage zur Genehmigung vorzulegen.

Die erwähnte Berechnungsart des 7percentigen Bezirkszuschusses gilt schon für das Verwaltungsjahr 1874.

Artikel X. Mein Minister des Unterrichts ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Resolution.

Der Landtag beschließt hiezu noch folgende Resolution:

Provisorische Lehrer, welchen höhere Bezüge angewiesen sind als die nach Artikel IV dieses Gesetzes ihnen zukommenden, bleiben, so lange sie die gegenwärtigen Posten bekleiden, im Genusse ihrer bisherigen Bezüge.

46.

Petition der Lehrerinnen Steiermarks.

Der Landtag beschließt über die Petition der Lehrerinnen Steiermarks folgende Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dahin zu wirken, daß bei Bestellung von Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten von den Ernennungsberechtigten auf die vorgeschriebene Lehrbefähigung Rücksicht genommen werde.

47.

Revision des organischen Statutes für die landschaftlichen Bürgerschulen.

Der Landtag beschließt:

I. Der § 1 des organischen Statuts für landschaftliche Bürgerschulen vom 30. September 1868 hat zu lauten:

„Die Bürgerschulen haben den Zweck, durch regelmäßigen Unterricht die Gelegenheit zur Erwerbung einer über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichenden allgemeinen Bildung und jener besonderen Vorbildung zu gewähren, welche nothwendig ist, um unmittelbar nach vollendetem Besuche dieser Schule ein Gewerbe praktisch zu erlernen, oder sich der Landwirthschaft oder dem Kaufmannsstande zu widmen."

II. Von den im § 2 des organischen Statutes bezeichneten Unterrichts-Gegenständen hat die „populäre" (elementare) Mechanik zu entfallen und ist „Algebra" als neuer Unterrichts-Gegenstand aufzunehmen.

III. Zur Aufnahme in die I. Classe ist außer den übrigen im § 3 des organischen Statuts bezeichneten Bedingungen in der Regel das zurückgelegte eilfte Lebensjahr erforderlich.

IV. Die Zahl der definitiv angestellten Lehrer wird auf fünf erhöht.

V. Der Jahresgehalt der Lehrer und Directoren wird — unbeschadet des ihnen durch den Landtags-Beschluß vom 7. October 1871 zuerkannten Anspruches auf fünf Quinquennalzulagen von je 100 fl. und des den Directoren zustehenden Anspruches auf Natural-Quartier und eine Functions-Zulage jährlicher 200 fl. — von 800 fl. auf 1000 fl. erhöht.

Außerdem erhalten die Directoren und Lehrer der landschaftlichen Bürgerschulen in Graz und Judenburg Localzulagen von jährlichen 150 fl. öst. W.

Diese Localzulagen sind in die Pension nicht einrechenbar.

VI. Zur Ernennung zum Lehrer und beziehungsweise Director ist in der Regel die Nachweisung der Lehrbefähigung für Bürgerschulen erforderlich.

VII. Die Jahreslöhnung der Schuldiener wird — unbeschadet allfälliger Nebenbezüge derselben — von 260 fl. auf 320 fl. öst. W. erhöht.

VIII. Die Bestimmungen ad V und VII treten mit 1. Januar 1874 in Wirksamkeit.

Resolutionen.

Der Landtag beschließt hiezu noch folgende Resolutionen:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die entsprechenden Einleitungen zu treffen, um die Schulpflicht gegenüber den landschaftlichen Bürgerschulen zu regeln.

2. Der Landtag erkennt in der Creirung einiger Stipendien für absolvirte Zöglinge der Lehrerbildungs-Anstalten ein geeignetes Mittel, dem thatsächlichen Mangel von Bürgerschullehrern, zumal der naturwissenschaftlichen und mathematisch-technischen Gruppe, für die Zukunft zu begegnen und beauftragt in dieser Beziehung den Landes-Ausschuß, diese Angelegenheit in weitere Erwägung zu ziehen und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

48.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. III. „Polizei", Titel 1 „Schub" wird mit — Voranschlag Cap. III, Tit. 1 „Schub".

dem Erfordernisse von . . . . . 19.000 fl.
der Bedeckung von . . . . . 7.000 „
daher mit dem Abgange von . . . . . 12.000 „

genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht, Seite 54 und 55. — Rechenschaftsbericht.

1. Die Mittheilungen des Landes-Ausschusses über den Stand der Schüblinge und Schubkosten werden zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, die von Galizien an den steiermärkischen Landesfond zu ersetzenden Schubkosten im geeigneten Wege sofort einzubringen.

2. Die im Interesse des Landesfondes und der Schubstationen getroffenen Verfügungen werden zur befriedigenden Kenntniß genommen.

3. Der Beschluß des Landes-Ausschusses in Betreff Verabfolgung einer jährlichen Gnadengabe an die Witwe des gewesenen Hauptschubführers Anton Kurrent und ihre vier unmündigen Kinder nach Maßgabe des Rechenschaftsberichtes, wird genehmigt.

4. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wiederholt auf's eindringlichste im geeigneten Wege dahin zu wirken, daß endlich ein Uebereinkommen mit der ungarischen Regierung wegen Ausführung der Abschiebung nach den Ländern der ungarischen Krone und wegen Ersatzes der diesfälligen Kosten erzielt werde.

5. Endlich ist die hohe Statthalterei zu ersuchen, im Wege der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften auf's nachdrücklichste dahin wirken zu wollen, daß die Grenze gegen die von Ungarn einbrechenden zahlreichen Zigeunerbanden, welche zwecklos im Lande herumziehen und die Sicherheit der Person und des Eigenthums im hohen Grade gefährden, auf das Strengste überwacht werde.

49.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. III „Polizei", Titel 2, „Gendarmerie-Bequartirung" wird mit — Voranschlag Cap. III, Tit. 2 „Gendarmerie-Bequartierung".

dem Erfordernisse von . . . . . 15.000 fl.

genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht, Seite 57. — Rechenschaftsbericht.

Der Landtag nimmt den Bericht zur Kenntniß und beauftragt den Landes-Ausschuß, wiederholt und mit allem Nachdrucke bei der hohen Regierung um Vermehrung der Gendarmerie an den Grenzen gegen Ungarn und Croatien, sowie um entsprechende Vertheilung der Gendarmerieposten im Lande hinzuwirken.

50.

Voranschlag Cap. VII, Tit. „Vorspann".

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. VII „Vorspann" wird mit

dem Erfordernisse von . . . . . 8.500 fl.

genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Rechenschaftsbericht, Seite 57.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen k. k. Statthalterei wiederholt mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß bezüglich des Vorspannswesens eine nachhältige Controle eingeführt und die ärarischen Vorspannsgebühren erhöht werden.

51.

Voranschlag Cap. III, Tit. 3 „Zwänglings-Verpflegskosten".

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. III „Polizei", Titel 3 „Zwänglings-Verpflegskosten" wird mit

dem Erfordernisse von . . . . . 12.904 fl.
der Bedeckung von . . . . . 3.527 „
daher mit dem Abgange von . . . . . 9.377 „

genehmigt.

52.

Voranschlag Cap. III, Tit. 4 „Zwangsarbeitsanstalten".

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. III „Polizei" Titel 4 „Zwangsarbeitsanstalten" wird mit

dem Erfordernisse von . . . . . 19.866 fl.
der Bedeckung von . . . . . 8.764 „
daher mit dem Abgange von . . . . . 11.102 „

genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Rechenschaftsbericht, Seite 58—61.

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, behufs Erzielung günstigerer Resultate die eingeleiteten Schritte wegen Hebung des Erträgnisses der Anstalt zu Messendorf und Verringerung der Verpflegskosten, auf's Nachhältigste weiter fortzusetzen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Absicht auf die Uebergabe der bestehenden Landes-Zwangsarbeitsanstalten in die Verwaltung des Staates die nöthigen Werthserhebungen dieser Anstalten zu veranlassen und sonach einen entsprechenden gegenständlichen Antrag dem Landtage vorzulegen.*)

3. Der Landes-Ausschuß wolle dahin wirken, daß die Kostenersätze für fremde Zwänglinge an beiden Anstalten zu jenem Betrage angenommen und eingebracht werden, welcher den thatsächlich aufgewendeten Kosten für Verpflegung und Regie entspricht.

53.

Voranschlag Cap. III, Tit. 5 „Feuerwache".

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. III „Polizei", Titel 5 „Feuerwache" wird mit

dem Erfordernisse von . . . . . 7.690 fl.
der Bedeckung von . . . . . 40 „
daher mit dem Abgange von . . . . . 7.650 „

genehmigt.

*) Vergleiche Belschuß Nr. 138 dieses Verzeichnisses.

II. Rechenschaftsbericht. Seite 70. Rechenschaftsbericht.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Graz wegen Aufhebung des Uebereinkommens in Bezug auf die Feuerwache zum Abschlusse zu bringen und die diesfälligen Vereinbarungen dem Landtage in der nächsten Session zur Beschlußfassung vorzulegen.

13. Sitzung, 20. December 1873.

54.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. VIII, „Activ- und Passivinteressen" wird mit Voranschlag Cap. VIII „Activ- und Passivinteressen".

dem Erfordernisse von	134.821 fl.
der Bedeckung von	241.184 „
daher mit dem Ueberschusse von	106.363 „

genehmigt.

55.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. XIII, „Credits-Operationen und Capitals-Gebahrung", Titel 1, „Kaufschillinge" wird mit Voranschlag Cap. XIII „Credits-Operationen und Capitalsgebahrung".

dem Erfordernisse von	323 fl.
der Bedeckung von	6300 „
daher mit dem Ueberschuß von	5977 „
Titel 3, „aufgenommene und angelegte Capitalien" wird mit	
dem Erfordernisse von	2052 fl.
der Bedeckung von	— „
daher mit dem Abgange von	2052 „
Titel 4, „rückerhaltene und rückbezahlte Capitalien" wird mit	
dem Erfordernisse von	57.451 fl.
der Bedeckung von	300 „
daher mit dem Abgange von	57.151 „

genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht, Seite 71. Rechenschaftsbericht.

1. Der Landtag nimmt die Mittheilungen des Landes-Ausschusses über Sparcasse-Credit, Bankschuld, Rückstände in den Landes-Umlagen, Zwangsanlehen vom Jahre 1809, st. st. Aerarial-Obligationen (Rechenschaftsbericht Seite 71) zur Kenntniß und beauftragt den Landes-Ausschuß, die endliche Erledigung der seit langer Zeit schwebenden Verhandlungen über das Zwangsdarleihen vom Jahre 1809 zu erwirken.

2. Der Landtag ertheilt dem Landes-Ausschusse für die Betheiligung des Landesfondes am Grazer Aushilfs-Comité im Betrage von 100.000 fl. die Indemnität und spricht die hohe Befriedigung aus, daß derselbe sich veranlaßt fühlte, in dem Momente, wo es sich um außergewöhnliche Vorkehrungen zum Schutze des allgemeinen Wohlstandes handelte, mit thatkräftigem Beistande voranzugehen.

56.

Voranschlag Cap. IV, Tit. 1 und 2 „Straßen- und Wasserbau".

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. IV „Landescultur", Titel 1 „Straßenbau" wird mit

dem Erfordernisse von	191.500 fl.
der Bedeckung von	3.200 „
daher mit dem Abgange von	188.300 „

Titel 2 „Wasserbauten" wird mit

dem Erfordernisse von	19.450 „

genehmigt.

57.

Rechenschaftsbericht „Straßen- und Wasserbau".

Rechenschaftsbericht „Straßen- und Wasserbauten", Seite 17—34.

1. Der Landtag nimmt die im Rechenschaftsberichte unter den Marginalien:

Scheiflinger, Liezen-Selzthaler, Eisenerzer, Frohnleitner, Windischfeistritzer, Maria Raster, Polstrauer, Liebenauer, Feldbacher, Gleisdorfer und Wieser Bahnhof-Zufahrtsstraße,
Umlegung der Bezirksstraße I. Classe über den Wiesberg,
Umlegung der Pöltschach-Rohitscher Bezirksstraße I. Classe mit Abzweigung gegen Gonobitz,
Reconstruction der Straße zum Bahnhofe Rann,
Umlegung der Bezirksstraße I. Classe zwischen Weiz und Anger,
Subventionen für Bezirksstraßen I. und II. Classe,
Hitzendorf-Södinger und Weiz-Unterfladnitzer Straße,
Miesbök-Brücke,
Gnas-Feldbacher- und Krapina-Kollarien-Bezirksstraße,
Bezirksstraße I. Classe Fehring-Graz,
(Seite 17 bis 26 des Rechenschafts-Berichtes);
ferner die über die Enns-, Drau-, Save-, Mur- und Sann-Regulirung,
(Seite 26 bis 33 des Rechenschafts-Berichtes);
dann über das Wasserrechts-Gesetz, Seite 33 und 34, enthaltenen Mittheilungen und Verfügungen des Landes-Ausschusses zur genehmigenden Kenntniß.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Regierung aufzufordern, die in Aussicht gestellten Vorlagen, betreffend die Regulirung der Mur und der Sann, noch in dieser Session zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

58.

Eisenbahnen.

Rechenschaftsbericht „Eisenbahnen". Seite 35 und 36.

1. Der Landtag nimmt die Mittheilungen des Landes-Ausschusses über seine zur Förderung des Eisenbahnbaues seit der letzten Landtags-Session entwickelte Thätigkeit zur befriedigenden Kenntniß.

2. Der Landtag beschließt folgende Resolutionen:

a) Die Herstellung der Eisenbahnlinien Wien-Novi und Knittelfeld-Zapresic, sowie der Salzkammergut- und der Pontebabahn berührt in hervorragender Weise die Interessen des Landes. Der steiermärkische Landtag spricht daher die Erwartung aus, die hohe Regierung werde dem h. Abgeordnetenhause ehestens solche Gesetzentwürfe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen, welche die baldige Inangriffnahme des Baues dieser Bahnen ermöglichen.

b) Die hohe Regierung wird ersucht, die Einführung von Normal-Typen für Schienen, Brücken, Drehscheiben u. s. w. zu veranlassen.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diese Beschlüsse zur Kenntniß der hohen Regierung zu bringen.

59.

Der Landtag beschließt:

Petition des Bezirks-Ausschusses Stainz. Eisenbahn Wieselsdorf-Stainz.

Die Petition des Bezirks-Ausschusses Stainz bezüglich Erwirkung des Baues der Flügelbahn Wieselsdorf-Stainz wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage abgetreten, das Ansuchen der Petenten in der Richtung bei der Regierung kräftig zu unterstützen, daß die Flügelbahn Wieselsdorf-Stainz ehestens hergestellt werde.

60.

Der Landtag beschließt:

Petition des C. Waldhäuser.

Dem Ansuchen des Carl Waldhäuser, Lehrers an der landschaftlichen Bürgerschule in Judenburg, um Einrechnung von neun in provisorischer Anstellung bereits zurückgelegten Dienstjahren in seine Gesammtdienstzeit, wird dermalen als verfrüht keine Folge gegeben.

61.

Der Landtag beschließt:

Petition des F. Hatle.

Dem Ansuchen des Franz Hatle, Lehrers an der landschaftlichen Bürgerschule in Graz, um Zuerkennung seiner Dienstjahre und der damit verbundenen Quinquennalzulage, wird dermalen als verfrüht keine Folge gegeben.

62.

Der Landtag beschließt:

Petition des G. Kügerl.

Dem Gesuchsteller Georg Kügerl, Lehrer am landschaftlichen Taubstummen-Institute, werden die seit dem 20. April 1866, an welchem Tage dieser mit Erlaß des Landes-Ausschusses, Z. 3618, zum unentgeltlichen Assistenten ernannt wurde, an gedachter Anstalt zugebrachten Jahre in dessen Dienstzeit eingerechnet und selbem die erste Quinquennalzulage im Betrage von 100 fl. vom 1. Jänner 1874 angefangen zuerkannt.

63.

Der Landtag beschließt:

Petition des F. Egger.

Dem Franz Egger wird im Gnadenwege die Einrechnung der Zeit vom 20. Februar 1862 bis 7. December 1869, das ist von sieben Jahren, neun Monaten und achtundzwanzig Tagen, in die bei seinerzeitiger Pensionirung anrechenbare Dienstzeit bewilligt.

64.

Der Landtag beschließt:

Petition des J. Hanke.

Dem Josef Hanke, Director der landschaftlichen Bürgerschule in Judenburg, sind in seine zur Pensionsbemessung anrechenbare Dienstzeit zehn Jahre, das ist die Zeit vom 31. Juli 1859 bis zum 31. Juli 1869, während welcher derselbe in provisorischer Eigenschaft dem Lande zur Zufriedenheit gedient hat, seinerzeit einzurechnen.

65.

Petitionen der Weinbau-Vereine.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen der Weinbau-Vereine zu Luttenberg, Marburg, Windisch-Feistritz, Leibnitz und Rann um Systemisirung eines Fachlehrers an der Marburger Weinbauschule werden mit Bezug auf die Resolution vom 9. December 1873*), betreffend periodische Vorträge und practische Demonstrationen an der Weinbauschule zu Marburg, dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung abgetreten.

66.

Petition des k. k. Gartenbau-Vereines in Graz.

Der Landtag beschließt, über die Petition des k. k. steiermärkischen Gartenbau-Vereines in Graz um eine Subvention aus Landesmitteln, auf die Gewährung einer Subvention nicht einzugehen.

67.

Petition des steiermärkischen Beamten-Vereines.

Der Landtag beschließt, der Petition des steiermärkischen Beamten-Vereines um Erhöhung der Pensionen der Witwen und Waisen von landschaftlichen Beamten in ihrer Allgemeinheit keine Folge zu geben.

14. Sitzung, 5. Januar 1874.

68.

Systemisirung der Secundararztens-Stellen.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, unter Aufhebung der jetzt für Secundar- und Hilfsärzte geltenden Directiven künftig

6 Secundarärzte 1. Classe mit einer Jahresremuneration von 600 fl., Naturalquartier, Wäsche, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Bedienung, und zwar 1 für die erste medicinische Abtheilung, 1 für die zweite medicinische Abtheilung, 1 für die chirurgische Abtheilung, 1 für die Augen- und 1 für die dermatologische Abtheilung, 1 für die Gebär- und Findelanstalt,

6 Secundarärzte 2. Classe mit einer Jahresremuneration von 400 fl. und den gleichen Emolumenten zu bestellen;

2. bei ihrer Bestellung nach §§ 12 und 13 des Kr.-H.-Statutes vorzugehen;

3. eine unbestimmte Anzahl von Aspiranten bei den Abtheilungen zuzulassen, welche weder auf eine Remuneration noch auf Nebenemolumente Anspruch haben, entweder Doctoren der Medicin oder Doctoranden sein und im letzteren Falle das II. Rigorosum mit Erfolg zurückgelegt haben müssen und nach den Weisungen der Direction sowohl zum Spitalsdienste auf den Abtheilungen, als auch zum Journaldienste bei der Krankenaufnahme zu verwenden sind.

69.

Stellung des Wartepersonales an der steierm. Landes-Irrenanstalt.

Der Landtag beschließt:

1. Der § 6 des Statutes der Landes-Irrenanstalt wird aufgehoben und hat künftig zu lauten:

Die Beamten und Diener der Anstalt sind:

a) Der Director, zugleich Primararzt,

b) der 1. und 2. Assistenzarzt,

*) Beschluß Nr. 28 dieses Verzeichnisses.

c) der Rechnungsführer,
d) die Wäscheaufseherin,
e) der Portier,
f) der Heizer, zugleich Hausmaurer,
g) der Maschinenwärter, zugleich Hausschlosser,
h) das Wartpersonale,
i) die Dienerschaft für die Kanzlei und den Anstaltsdienst.

2. Der bisherige § 13 des Statutes wird außer Wirksamkeit gesetzt, an dessen Stelle tritt folgende Fassung:

Die Ernennung des Directors erfolgt durch den Landes-Ausschuß unmittelbar, die der Assistenzärzte, des Rechnungsführers, der in lit. d, e, f, g des § 6 genannten Personen, des Oberwärters, der Oberwärterin, endlich des Wartpersonales I. Kategorie durch den Landes-Ausschuß über Vorschlag des Directors. Das andere Wartpersonale und die Dienerschaft werden vom Director gegen monatliche Kündigung aufgenommen.

3. In der Tabelle über den Personal- und Besoldungsstand der Anstalt haben zu lauten:

Der Punkt 2. Der 1. Assistenzarzt mit einem Jahresgehalte von 1300 fl., dann Naturalwohnung mit Beheizung und Beleuchtung.

Der Punkt 9. Der Maschinist zur Bedienung der Dampfmaschine, zugleich Hausschlosser, mit einem Jahresgehalte von 800 fl. und Wohnung sammt Beheizung und Beleuchtung.

Der Punkt 10. Ein Oberwärter mit 350 fl. Jahresgehalt, Verköstigung nach der II. Verpflegsclasse, Wohnung mit Beheizung und Beleuchtung.

Eine Oberwärterin mit dem Jahresgehalte von 250 fl., Verköstigung nach der II. Verpflegsclasse, Wohnung mit Beheizung und Beleuchtung.

Drei Wärter I. Kategorie mit einem Jahresgehalte von	180 fl.
zwei Wärterinnen I. Kategorie mit einem Jahresgehalte von . . .	144 „
vier Wärter II. Kategorie mit	12 „
drei Wärterinnen II. Kategorie mit	10 „

Monatlohn.

Eine unbestimmte Anzahl männlicher Wärter III. Kategorie mit einem Monatlohne von 10 fl. und von Wärterinnen mit einem Monatlohne von 8 fl.

Dem Wartpersonale wird außerdem die Verpflegung nach der III. Verpflegsclasse und Livrée, beziehungsweise Bekleidung sammt Beschuhung zugesichert.

Die Anzahl des Wartpersonales richtet sich nach dem Krankenstande, derart daß durchschnittlich auf je 7 Kranke eine Wartperson gerechnet wird.

Der Punkt 11 endlich hat zu lauten:

Außerdem können für die Anstalt 1 Amtsbote, 1 Nachtwächter, 1 Kutscher, 1 Gärtner und 2—3 Hausknechte gegen üblichen Monatlohn und entsprechende Verpflegung nach der II. oder III. Classe aufgenommen werden.

Durch diese Beschlüsse werden die Punkte 2, 9, 10 und 11 der jetzigen Personalstandes-Tabelle außer Wirksamkeit gesetzt.

70.

Genehmigung des Verkaufes einer der Stadtgemeinde Graz gehörigen Realität.

Der Landtag ertheilt dem von der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Graz unterm 5. September d. J. beschlossenen Verkauf der Mühlrealität Nr. 4 in der Strauchergasse und Nr. 8 in der Jakobigasse an Herrn Ludwig Franz um den Betrag von 47.100 fl. öst. W. die Genehmigung.

71.

Subvention für den Bezirk Stainz.

Der Landtag beschließt:

1. Dem Bezirke Stainz wird zur Herstellung der Stainz-Wald-Trogerstraße ein Beitrag von 15.000 fl. aus Landesmitteln gewährt.

2. Diese Subvention ist in vier Raten nach Maßgabe des Bauerfordernisses flüssig zu machen.

3. Der Landes-Ausschuß hat die correcte Ausführung der Straße durch seine Organe überwachen und collaudiren zu lassen.

4. Die vorstehende Zusicherung einer Subvention wird von dem Beschlusse der Bezirksvertretung abhängig gemacht, die Stainz-Wald-Troger-Straße nach Maß der erfolgten Herstellung als Bezirksstraße 2. Classe zu übernehmen und zu erhalten.

72.

Voranschlag Cap. VI, Tit. 1 „Gebär- und Findelhaus".

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke", Titel 1 „Gebär- und Findelhaus" wird mit

dem Erfordernisse von	59.185 fl.
der Bedeckung von	11.338 „
daher mit dem Abgange von	46.847 „

genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Rechenschaftsbericht, Seite 42.

1. Die eingeleiteten Erhebungen zum Zwecke der Erhöhung der Verpflegskosten-Tarife für die Gebär- und Findel-Anstalt werden genehmigt und der Landes-Ausschuß ermächtigt, eine angemessene Erhöhung der Verpflegs-Gebühr an Parteien nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verfügen.

2. Die Verhandlungen mit der Regierung wegen Leistung eines entsprechenden Beitrages zu den Kosten der Gebär-Anstalt aus dem Studienfonde werden zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, diese Verhandlungen entsprechend fortzusetzen.

73.

Voranschlag Cap. VI, Tit. 2 „Irrenhaus am Feldhofe".

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke", Titel 2 „Irrenhaus am Feldhofe" wird mit

dem Erfordernisse von	98.084 fl.
der Bedeckung von	87.870 „
daher mit dem Abgange von	10.214 „

genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Rechenschaftsbericht, Seite 44.

1. Die durch die Uebersiedlung der Irren in das neue Irrenhaus am Feldhofe verursachten Kosten, sowie die wegen interimistischer Uebergabe der Regie und Verpflegung in der neuen Anstalt durch die barmherzigen Schwestern verursachten Mehrauslagen werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

2. Die bei dem Baue des neuen Irrenhauses gemachten bedeutenden Ersparungen, sowie die bei Ausführung dieses Baues durch den Baudirektor, die dabei verwendeten Beamten des Bauamtes und der Buchhaltung, sowie den Baumeister Franz bethätigte Umsicht werden zur befriedigenden Kenntniß genommen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Zusammenstellung der Rechnung der für den Bau der Irrenstalt verwendeten Credite ehestens zu veranlassen.

4. Die für die Errichtung der Wandelbahnen in den Krankengärten des Irrenhauses verursachten Kosten werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

5. Die Berufung des in der wissenschaftlichen Welt hervorragend bekannten Professors der Psychiatrie in Straßburg, Dr. Freiherrn v. Krafft-Ebing, zum Director des landschl. Irrenhauses, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

6. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die mit der hohen Regierung gepflogenen Verhandlungen wegen Errichtung der psychiatrischen Klinik entsprechend fortzusetzen.

7. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an Stelle der bisherigen Verpflegung im Irrenhause die eigene Regie ehestens einzuführen, das zur Durchführung derselben nöthige Dienstpersonale im Einvernehmen mit der Direction provisorisch, eventuell gegen Dienstverträge, zu bestellen, und es wird dem Landes-Ausschuß zur Deckung der hiedurch erwachsenden Kosten das Virement mit den Verpflegskosten eingeräumt.

74.

Mauthwesen.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Verlängerung bestehender Straßen- und Brückenmauth-Privilegien auf nicht ärarischen Straßen und Wegen.

Mit Zustimmung des Landtages meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Bis 1. Jänner 1877 ist die k. k. Statthalterei ermächtigt, mit Zustimmung des Landes-Ausschusses die weitere Einhebung von Mauthgebühren, wenn die hierzu ertheilte Bewilligung erloschen ist, oder in der Zwischenzeit erlischt, zu gestatten, d. i. die früher ertheilte Bewilligung zu erneuern.

§ 2. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

15. Sitzung, 7. Januar 1874.

75.

Der Landtag beschließt:

Aenderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für Graz.

1. Der vom Gemeinderath von Graz mit der Einlage vom 20. November 1873, Zahl 421, dem Landes-Ausschusse vorgelegte Gesetzentwurf, womit mehrere Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. December 1869 abgeändert werden sollen, wird dermalen abgelehnt.

2. Der Landes-Ausschuß wird im Sinne des § 47 lit. h alinea 4 der Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. December 1869, für die Jahre 1874 und 1875, insoferne mittlerweile nicht für die Landeshauptstadt Graz eine neue

Gemeinde-Ordnung Gesetzeskraft erlangen sollte, ermächtiget, einer vom Gemeinderath der Stadt Graz beschlossenen Veräußerung eines Gemeindevermögens oder eines Gemeindegutes im Werthe von 25.000—50.000 fl. die Genehmigung zu ertheilen.

76.

Trennung der Gemeinde Gressenberg.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Trennung der Gemeinde Gressenberg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Von der Ortsgemeinde Gressenberg, im Gerichtsbezirke Deutschlandsberg, bestehend aus den Steuergemeinden Gressenberg, Garanas und Oberfresen, werden die Catastral-Gemeinden Garanas und Oberfresen ausgeschieden und werden selbe zu einer eigenen Ortsgemeinde unter dem Namen „Garanas" constituirt.

§ 2. Die Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens und der allenfalls vorhandenen gemeinschaftlichen Lasten hat in Gemäßheit des Gemeindebeschlusses vom 30. März 1873 zu geschehen.

§. 3. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

77.

Trennung der Ortsgemeinde St. Lorenzen an der Kärntnerbahn.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Trennung der Ortsgemeinde St. Lorenzen an der Kärntnerbahn.

Mit Zustimmung der Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Von der Ortsgemeinde St. Lorenzen an der Kärntnerbahn im Gerichtsbezirke Marburg, bestehend aus den Steuergemeinden: Markt St. Lorenzen, Kretzenbach und Lechen, werden die beiden letzteren Steuergemeinden ausgeschieden und zusammen zu einer eigenen Ortsgemeinde unter dem Namen Kretzenbach constituirt.

§ 2. Die Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens und der allenfalls vorhandenen gemeinschaftlichen Lasten hat in Gemäßheit des Gemeindebeschlusses vom 17. Juli 1873 zu geschehen.

§ 3. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

78.

Uebernahme der technischen Hochschule in Graz auf Staatskosten.

Der Landtag beschließt:

1. Die landschaftliche technische Hochschule in Graz wird der Regierung zur Erhaltung auf Staats-Kosten unter den von ihr auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 12. August 1873 gestellten, in der Note Sr. Excellenz des Herrn Statthalters von Steiermark an den steiermärkischen Landes-Ausschuß vom 19. August 1873, Z. 2322, enthaltenen Bedingungen, welche der steiermärkische Landtag hiermit vollinhaltlich annimmt, übergeben, und der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beziehungsweise beauftragt, diese Uebergabe unter den erwähnten Bedingungen auszuführen und das hierzu erforderliche Uebereinkommen mit der Regierung abzuschließen.

2. In Folge dessen verzichtet der steiermärkische Landtag gemäß § 12, Alinea 2, des Reichsgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141, auf das Gesetzgebungsrecht bezüglich der technischen Hochschule in Graz.

3. Da in Folge der erwähnten Bedingungen das Land Steiermark zu den Kosten des von der Regierung in den nächsten Jahren in Ausführung zu bringenden Neubaues für die technische Hochschule in Graz ein für allemal einen Betrag von 600.000 fl. ö. W. beiträgt, so wird der Landes-Ausschuß beauftragt und beziehungsweise ermächtigt, diese 600.000 fl. in jenen Raten und unter jenen Modalitäten, welche in den erwähnten Bedingungen bestimmt sind, an die Regierung zu bezahlen, und die hierzu erforderlichen Summen nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfes im Wege von Credit-Operationen beizuschaffen, und hiezu und zur allfälligen Verpfändung von Landesvermögen die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.

4. Der Landtag kann jedoch nicht umhin, offen und unumwunden seiner Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß diese Bedingungen den Grundsätzen gleicher Rechte und der gleichen Pflichten Aller sowie der Billigkeit nicht entsprechen und spricht daher die Erwartung aus, die hohe Regierung und Reichsvertretung werden auf den derzeit gestellten Bedingungen nicht beharren, sondern die technische Hochschule in Graz, ohne von dem Lande Steiermark einen Beitrag überhaupt, oder mindestens nicht in einem so bedeutendem Betrage zu beanspruchen, auf Reichskosten übernehmen.

5. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bezüglich der künftigen Verwaltung des Joanneums, insbesondere der wissenschaftlichen Sammlungen an demselben, in der nächsten Session Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

6. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen Uebernahme der zwei Professoren für Land- und Forstwirthschaft mit der hohen Regierung in Unterhandlung zu treten.

Die als Bedingung der Uebernahme geltenden Punctationen sind folgende:

Die Regierung übernimmt vom Solarjahre 1874 an die in Graz bestehende landschaftliche technische Hochschule und wird dieselbe von diesem Zeitpunkte an eine Staatsanstalt. Die wirkliche Uebergabe erfolgt erst nach Zustandekommen des Finanzgesetzes für das Jahr 1874, beziehungsweise nach der von der Reichsvertretung votirten Deckung der auf diese technische Hochschule sich beziehenden Kosten, bis zu welchem Zeitpunkte diese Kosten vom 1. Jänner 1874 angefangen durch den steirischen Landesfond vorschußweise bestritten werden.

Die Regierung übernimmt die Verpflichtung, an der technischen Hochschule die nach Maßgabe des gegenwärtigen organischen Statutes an derselben bestehenden drei Fachschulen, nämlich: Ingenieur-, Maschinenbau- und chemisch-technische Fachschule fortan zu erhalten. Die unter dem Namen land- und forstwirthschaftliche Schule bestehende Fachabtheilung wird von der Regierung nicht übernommen.

Die Gesetzgebung über technische Hochschulen geht, soweit eine solche bisher von dem Landtage in Steiermark geübt wurde, selbstverständlich auf die Reichsgesetzgebung über. Falls durch die Reichsgesetzgebung oder aber im administrativen Wege in dem Wesen der technischen Hochschulen Veränderungen vorgenommen werden, durch welche diese in ihrer gegenwärtigen Organisation zu bestehen aufhören, wird der Staat in Graz jene höhere Unterrichtsanstalt errichten und erhalten, welche nach den gesetzlichen oder administrativen Bestimmungen an die Stelle der technischen Hochschulen zu treten haben.

Die an den drei genannten Fachschulen wirkenden Professoren, Lehrer, honorirten Docenten, Assistenten und Diener übergehen mit dem Solarjahr 1874 an den Staat und hat die Regierung deren gegenwärtige Activitätsbezüge und die seinerzeitigen Pensionen nach Maßgabe der durch die Anstellung und durch Landesausschuß-Beschlüsse erworbenen Ansprüche zu übernehmen.

Wie die land- und forstwirthschaftliche Fachschule von der Regierung nicht übernommen wird, so übernimmt sie auch nicht die an dieser Fachschule für die Land- und Forstwirthschaft angestellten Professoren, Assistenten und Diener.

Die Regierung wird jedoch dem Professor der Land- und jenem der Forstwirthschaft, so lange dieselben im landschaftlichen Dienste stehen und ohne für diese Wissenschaften besondere Lehrstühle zu errichten, gestatten, an der Grazer Universität über dieselben Vorlesungen anzukündigen und zu halten, sowie ihnen im Lehrkörper der Universität eine entsprechende Stellung einräumen.

Von der Uebernahme in den Staatsdienst ausgeschlossen bleibt auch der Professor der Mineralogie, Dr. Aichhorn.

Die für die technische Hochschule in den Mildschuh'schen Häusern gemietheten Localitäten und die dießfälligen Miethverträge gehen an den Staat als künftigen Miether über.

Das gesammte Inventar und alle zur Zeit vorhandenen Lehrmittel-Sammlungen gehen, soweit dieselben zu den obgenannten drei Fachschulen gehören, in das Eigenthum des Staates über. Die Art der principiell unbedingt zugestandenen Benützung des zoologischen Museums und eventuell die Abtretung desselben an den Staat bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Die Regierung hat die Dotationen für alle übernommenen Lehrkanzeln künftig zu bestreiten.

Insolange der bestehende botanische Garten des Joanneums als solcher erhalten bleibt, wird der technischen Hochschule und der Universität die Benützung desselben zu Lehr- und Unterrichtszwecken gestattet.

Im Falle einer Auflassung des gegenwärtig bestehenden botanischen Gartens gehen die Pflanzen, sowie sämmtliche fernerhin verwendbaren Einrichtungsstücke desselben in das Eigenthum der Regierung über, welche mindestens ein Jahr vor der Auflassung von derselben in Kenntniß zu setzen ist.

Die Regierung verpflichtet sich, den Neubau der technischen Hochschule zu Graz in den nächsten Jahren in Ausführung zu bringen. Das Land Steiermark trägt zu den Kosten des Baues ein für allemal 600.000 fl. bei, wovon 150.000 fl. sogleich beim Beginne des Baues, 200.000 fl. wenn der Bau unter Dach gebracht ist, und die restlichen 250.000 fl. dann zu bezahlen sein werden, wenn das Gebäude vollendet ist.

16. Sitzung, 8. Januar 1874.

79.

Voranschlag Cap. VI „Auslagen gegen die Rinderpest".

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1874, Cap. VI „Landescultur", Titel 5 „Auslagen gegen die Rinderpest", Rubrik II, „Unterdrückung der Rinderpest im Lande" den Betrag von 20.000 fl. einzustellen.

*) Vergleiche Beschluß Nr. 22.

80.

Anstellung von Thierärzten und Revision des Gesetzes vom 10. December 1868.

Der Landtag beschließt:

1. Die provisorischen Bestimmungen vom 7. März 1873 über die Veterinär-Bezirke in Steiermark, über die Dienstorte und Functionen der aus Landesmitteln besoldeten 10 Thierärzte zur Kenntniß zu nehmen;

2. den Landes-Ausschuß zu beauftragen:

a) Unter Wahrung des Standpunktes, welchen der h. Landtag in den Sitzungen vom 13. October 1871 und 6. December 1872 eingenommen hat, mit der kaiserlichen Regierung wegen allgemeiner und grundsätzlicher Bestimmungen über die Verwendung der landschaftlichen Thierärzte im öffentlichen Sanitätsdienste in Unterhandlung zu treten;

b) auf Grund des Resultates dieser Unterhandlung und mit Benützung der Erfahrungen, welche sich über die Thätigkeit der provisorisch ernannten landschaftlichen Thierärzte ergeben werden, über die definitive Bestimmung der Dienstbezirke, Functionen und Bezüge der Thierärzte, sowie über die Revision des Landes-Gesetzes vom 10. December 1868 (L.-G.- und V.-Bl. 1869, Nr. 4), betreffend die Hebung der Rindviehzucht, zu berichten und Anträge zu stellen.

81.

Landes-Ackerbauschule in Grottenhof.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, ein aus drei Sachverständigen bestehendes Curatorium zu ernennen, zu welchem Zwecke derselbe gleichzeitig eine Instruction über die Befugnisse und Pflichten dieses Curatoriums festzustellen hat.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Einwölbung der beiden Rindviehställe und die Restaurirung des Pferdestalles an der Landes-Ackerbauschule zu Grottenhof im Jahre 1874 ausführen zu lassen.

3. Zur Bestreitung der Kosten für die unter 2. bezeichneten Bauherstellungen wird in den Voranschlag des Landesfondes für das Jahr 1874 ein Betrag von 9000 fl. eingestellt.

4. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, über die Organisation der Landes-Ackerbauschule nach den vom k. k. Ackerbau-Ministerium unterm 23. Juni 1873 bekannt gegebenen Grundsätzen das Gutachten von Sachverständigen und der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft einzuholen, eventuell wegen einer Subventionirung dieser Anstalt aus Staatsmitteln in Unterhandlung mit der k. k. Regierung zu treten und dem Landtage in der nächsten Session geeignete Anträge zu stellen.

82.

Trennung der Gemeinde Oberburg.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Trennung der Gemeinde Oberburg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Ortsgemeinde Oberburg im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird derart getrennt, daß die Steuergemeinde Markt Oberburg unter gleichem Namen einerseits, dann die Steuergemeinden Vočna, St. Florian, Fratmannsdorf, St. Leonhard und St. Martin zusammen unter dem Namen Vočna andererseits je eine eigene Ortsgemeinde bilden.

§ 2. Die Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens und der gemeinschaftlichen Lasten hat in Gemäßheit des Gemeinde-Beschlusses vom 30. August 1873 zu geschehen.

§ 3. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

83.

Dienstbotenordnung.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, enthaltend Zusätze zu den Dienstbotenordnungen vom 30. Jänner 1857 und 30. April 1857.

Mit Zustimmung des Landtages des Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Ein für landwirthschaftliche Arbeiten aufgenommener Dienstbote, dessen Dienstzeit vermöge des § 9 der Dienstbotenordnung vom 30. Jänner 1857 oder des § 9 der Dienstbotenordnung für Graz vom 30. April 1857 auf ein Jahr festgesetzt ist und mit dem letzten December endigt, darf sich einem anderen Dienstgeber nicht vor dem 1. November des laufenden Dienstjahres verdingen.

Der dieser Vorschrift zuwiderhandelnde Dienstbote ist mit Arrest von einem Tage bis zu drei Tagen zu verfällen und muß die empfangene Darangabe (Leihkauf) an die Casse der Gemeinde, in welcher er verurtheilt wird, herausgeben.

Art. II. Ein Dienstgeber, welcher einen Dienstvertrag mit einem Dienstboten gegen das im Artikel I enthaltene Verbot wissentlich abschließt, ist mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl. zu belegen. Auch hat er nicht das Recht zu verlangen, daß der Dienstbote zur Antretung des Dienstes verhalten und wegen der Weigerung, den Dienst anzutreten, bestraft werde. (§ 8 der oben citirten Dienstboten-Ordnungen.)

Art. III. Die nach Artikel I verfallene Darangabe und die nach Artikel II verhängte Geldstrafe ist nach Vorschrift des § 43 der Dienstboten-Ordnung vom 30. Jänner 1857, beziehungsweise § 43 der Dienstboten-Ordnung für Graz vom 30. April 1857 zu verwenden.

Art. IV. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister des Innern beauftragt.

84.

Vervollständigung des Real-Untergymnasiums in Leoben.

Der Landtag beschließt:

1. Das vierclassige landschaftliche Real-Untergymnasium in Leoben ist durch eine dreiclassige Oberrealschule im Sinne des Landesgesetzes vom 8. Januar 1870, Z. 19, zu erweitern und zu vervollständigen und es werden die daraus erwachsenden Mehrkosten unter der Voraussetzung und Bedingung auf den Landesfond übernommen, daß die Gemeinde Leoben die Beistellung der erforderlichen Localitäten sammt deren Beheizung und Beleuchtung übernimmt, und daß die k. k. Regierung mindestens zu den Kosten der ersten Anschaffung von Lehrmitteln ein für allemal einen Beitrag von 3000 fl., und zu den fortlaufenden Erhaltungskosten einen Jahresbeitrag leistet, welcher im ersten Jahre nach Eröffnung der Oberrealschule 2000 fl., im zweiten 3000 fl. und vom dritten angefangen 4000 fl. ausmacht.

2. Diese Maßregel ist in der Weise auszuführen, daß wo möglich schon im Schuljahre 1874/5 die erste Oberrealschulclasse und sodann in jedem folgenden Jahre eine weitere Classe eröffnet werde.

3. Die Ausführung dessen wird dem Landes-Ausschusse mit der Weisung übertragen, zunächst die Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Leoben und der k. k. Regierung zum Abschlusse zu bringen und bei Neuanstellung von Lehrern, beziehungsweise Professoren sich an die durch Landtagsbeschluß vom 12. December 1873*) festgestellten Grundsätze über die Bezüge der Lehrer, beziehungsweise Professoren, an den landschaftlichen Mittelschulen zu halten.

17. Sitzung, 10. Januar 1874.

85.

1. Der Landtag beschließt, dem k. k. Justizministerium gegenüber in der sicheren Erwartung, daß die Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg so bald als möglich erfolgen werde, zu der Theilung des dermaligen Bezirksgerichtssprengels Marburg in zwei Bezirksgerichtssprengel unter den im Berichte des k. k. Oberlandesgerichts-Präsidiums in Graz, Z. 9139, angeführten Modalitäten, insbesonders mit der Bestimmung, daß der Draufluß die Grenze beider Bezirksgerichte zu bilden habe, seine gutächtliche Zustimmung zu erklären. Theilung des Bezirksgerichtes Marburg.

2. Der Landtag spricht die Erwartung aus, daß die Abgrenzung des dem Gerichtshofe in Marburg zuzuweisenden Sprengels in Uebereinstimmung mit der so wünschenswerthen Durchführung einer zweckentsprechenden Eintheilung der politischen Bezirke der südlichen Steiermark ihre rasche Lösung finden werde.

86.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke", Titel 5 „Landes-Siechen- und Armenhäuser" wird Voranschlag Cap. VI, Tit. 5 „Landessiechen- und Armenhäuser".

mit dem Erfordernisse von	91.750 fl.
mit der Bedeckung von	77.200 „
daher mit dem Abgange von	14.550 „

genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht, Seite 53. Rechenschaftsbericht.

1. Der Ankauf der Realität in Wildon und dessen Adaptirung als Siechenhaus um den Betrag von 31.100 fl. wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtiget, bedürftigen Gemeinden nach Maßgabe der betreffenden Ortsverhältnisse eine Herabsetzung der Verpflegungsgebühr für deren Sieche auch unter 35 kr. zu bewilligen.

3. Der Ankauf eines Baugrundes in Pettau um 6980 fl. wird genehmiget und der Landes-Ausschuß aufgefordert, den Bau und die Adaptirung dieses Siechenhauses ehestens durchzuführen.

87.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke", Titel 6 „Waisenfond" wird mit Voranschlag Cap. VI, Tit. 6 „Waisenfond".

dem Erfordernisse von	19.938 fl.
der Bedeckung von	19.938 „

genehmigt.

*) S. Beschluß Nr. 34 dieses Verzeichnisses.

Rechenschaftsbericht.

II. Rechenschaftsbericht, Seite 54.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtiget, die Verhandlungen wegen Verkaufes der Waisenhauskaserne unter den von der Gemeinde Graz proponirten Zahlungs-Modalitäten ehestens zum Abschlusse zu bringen.

Diese Zahlungs-Modalitäten sind folgende:

Der Kaufschilling von 100.000 fl. wird in nachstehender Weise entrichtet:

1. Die Stadtgemeinde Graz erlegt sechs Monate nach Abschluß des Vertrages 20.000 fl.

2. Binnen Jahresfrist zahlt die Stadtgemeinde Graz weitere 20.000 fl. und den Rest von 60.000 fl. verpflichtet sich die Stadtgemeinde Graz binnen 1½ Jahren, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, an den steiermärkischen Landes-Ausschuß zu bezahlen, mittlerweile aber den jeweilig verbleibenden Kaufschillingsrest mit 6% zu verzinsen.

88.

Voranschlag Cap. VI, Tit. 7 „Innerösterreichischer Invalidenfond", Tit. 8 „Judenburger Kreis-Invalidenfond", Tit. 10 „Andere Wohlthätigkeitszwecke".

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke", Titel 7 „Innerösterreichischer Invalidenfond" wird

mit dem Erfordernisse von	539 fl.
und mit der Bedeckung von	539 „
Titel 8 „Judenburger Kreis-Invalidenfond"	
mit dem Erfordernisse von	848 fl.
und mit der Bedeckung von	848 „
Titel 10 „Andere Wohlthätigkeitszwecke"	
mit dem Erfordernisse von	8569 fl.
mit der Bedeckung von	472 „
daher mit dem Abgange von	8097 „

genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Rechenschaftsbericht, Seite 40 und 41.

1. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, in der nächsten Session des h. Landtages die detaillirten Ausweise über das zu Armenzwecke gewidmete Vermögen, insbesonders über das Vermögen der Dienstboten-, dann der Arbeiter-Unterstützungs-Cassen, der Bruderladen, der Zünfte und Innungen vorzulegen, sowie auch einen Gesetzentwurf über die Pfarr-Armen-Institute in Vorlage zu bringen.

2. Die Zuweisung der Lorber'schen Armen-Stiftung in die Verwaltung des Landes wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

89.

Voranschlag Cap VI, Tit. 11 „Sanitätszwecke".

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke", Titel 11 „Sanitätszwecke" wird

mit dem Erfordernisse von . . . . . 882 fl.

genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Rechenschaftsbericht, Seite 51 und 54.

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die öffentlichen Krankenhäuser auf dem Lande wird zur Kenntniß genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, bei der h. Regierung neuerdings und dringend auf die Vermehrung der Sanitäts-Bezirke und öffentlichen Sanitäts-Personen hinzuwirken.

90.

Der Landtag beschließt, auf das Ansuchen der Krankenhaus-Vorstehung in Pettau um Erwirkung der nöthigen Bausumme zur Vollendung des Krankenhausbaues in Pettau nicht einzugehen. Petition der Krankenhaus-Vorstehung Pettau.

91.

Der Landtag beschließt, der Steuercontrolors-Witwe Franziska Rosegger über deren Ansuchen eine jährliche Gnadengabe per 22 fl. ö. W., angefangen vom 1. Januar 1874, zu bewilligen. Petition der F. Rosegger.

92.

Der Landtag beschließt, das Gesuch der Josefine Brosch, landschaftlichen Rechnungs-Offizials-Witwe, um Pensionserhöhung abweislich zu bescheiden. Petition der J. Brosch.

93.

Der Landtag beschließt:

Dem Johann Pirsch, Kanzlei-Offizial bei den landschaftlichen Hilfsämtern, ist bei einer seinerzeitigen Pensionirung die in landschaftlichen Diensten in provisorischer Eigenschaft zugebrachte Dienstzeit vom 1. Februar 1864 bis 7. September 1867, das ist von drei Jahren, 7 Monaten und 6 Tagen, in die zu diesem Zwecke einrechenbare Dienstzeit in Anrechnung zu bringen. Petition des J. Pirsch.

94.

Der Landtag beschließt: Petition der M. Bretterer.

In Uebereinstimmung mit dem Landtagsbeschlusse vom 4. December 1872, durch welchem der Laborantenswitwe Maria Bretterer eine einer zehnjährigen Dienstzeit ihres Mannes entsprechende Pension gewährt worden ist, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, ihrer sechzehnjährigen Tochter Anna Maria Bretterer den entsprechenden Erziehungsbeitrag vom 1. Februar 1872 angefangen anzuweisen.

95.

Der Landtag beschließt, dem Gesuche der Julie Müller, landschaftlichen Rechnungsraths-Waise, um Belassung ihrer bisher bezogenen Gnadengabe wird für das Jahr 1873, 1874 und 1875 stattgegeben. Petition der J. Müller.

96.

Der Landtag beschließt, dem Gesuche des Johann Sikora, Hallenwartes an der landschaftlichen Turnanstalt, um Einrechnung seiner provisorischen Dienstjahre vom 1. November 1850 bis 1. Juli 1863 bei Bemessung seines Ruhegenusses wird stattgegeben. Petition des J. Sikora.

97.

Der Landtag beschließt, die Petition des Bezirks-Ausschusses Schönstein wegen Gewährung einer Subvention von 2000 fl. zum Baue einer neuen Brücke über die Pack an der Schönstein-Wöllaner Bezirksstraße II. Classe, ist dem Landes-Ausschusse mit Rücksicht auf die bereits für Bezirksstraßen II. Classe im Landesfonds-Präliminare zur Verfügung gestellten Summe für Subventionen zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zuzumitteln. Petition des B.-A. Schönstein.

98.

Petition der Gemeinde Kulm, Jakobsberg, St. Georgen, Mülln.

Der Landtag beschließt, die Petition der Gemeinden Kulm, Jakobsberg St. Georgen und Mülln, dahingehend, daß die Straßenstrecke Neumarkt bis Hörbach an die Landesgrenze unter die Bezirksstraßen I. Classe aufgenommen werde, dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und nach Umständen zur Berichterstattung in der nächsten Landtagssession zuzumitteln.

99.

Petition des B.-A. Weiz.

Der Landtag beschließt, die Petition des Bezirks-Ausschusses Weiz um Tracirung eines Straßenzuges durch die Weiz-Klamm auf Landeskosten, dem Landes-Ausschusse zur Erwägung im eigenen Wirkungskreise abzutreten.

100.

Petition der B.-V. Schönstein.

Der Landtag beschließt, die Petition der Bezirksvertretung Schönstein um Erhebung der Wöllan-Schönsteiner Bezirksstraße II. Classe zur Bezirksstraße I. Classe, dem Landes-Ausschusse zur Erwägung, nach Umständen zur Berichterstattung in der nächsten Landtagssession zuzuweisen.

101.

Petition der G.-V. Pernegg.

Der Landtag beschließt, die Petition der Gemeindevorstehung in Pernegg, um Erklärung der Mauthstatt-Mixnitzer Zweigstraße als Bahnhof-Zufahrtsstraße, wird dem Landes-Ausschusse zur sogleichen Veranlassung der entsprechenden Erhebungen mit dem abgetreten, dieselbe im eigenen Wirkungskreise zu erledigen.

102.

Petition der Bewohner von Graz-Straßgang.

Der Landtag beschließt, über die Petition der Gemeindebürger von Graz-Straßgang um Restaurirung der Stainzer Bezirksstraße, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, die Bewilligung von Subventionen für Bezirksstraßen I. Classe von der stricten Erfüllung der an dieselbe geknüpften Bedingungen (Landtagsbeschluß vom 22. November 1872) abhängig zu machen.

103.

Petition der G.-V. Weitendorf.

Der Landtag beschließt, die Petition der Gemeindevorstehung Weitendorf um eine Subvention zur Beschotterung der Wildon-Voitsberg-Köflacher Straße II. Classe, dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung und Erledigung im eigenen Wirkungskreise zu übergeben.

104.

Petition der G.-V. Tobis.

Der Landtag beschließt, die Petition der Gemeindevorstehung Tobis um Erhebung der vom Bahnhofe Preding-Wieselsdorf nach der Deutschlandsberg-Wildoner Bezirksstraße führenden Bezirksstraße II. Classe zu einer solchen I. Classe, dem Landes-Ausschusse zur Würdigung zu übergeben, wobei derselbe in Erwägung ziehen wolle, ob hier nicht das Gesetz vom 16. October 1869 wegen Herstellung von Zufahrtsstraßen zu Bahnhöfen in Anwendung zu kommen habe.

105.

Petition des B.-A. Deutsch-Landsberg.

Der Landtag beschließt, die Petition des Bezirks-Ausschusses Deutsch-Landsberg um Einreihung der Schwammberger Bahnhof-Zufahrtsstraße in die Categorie der Straßen I. Classe, dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erhebung und Würdigung zuzuweisen.

18. Sitzung, 12. Januar 1874.

106.

Der Landtag beschließt das Gesetz über die neue Anlegung der Grundbücher im Herzogthume Steiermark und über deren innere Einrichtung. Grundbuchsgesetz.

Mit Zustimmung des Landtages des Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Im Herzogthume Steiermark sind die vorhandenen Grundbücher, insoweit als dieselben den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht entsprechen, neu anzulegen.

Die Anlegung der Grundbücher erfolgt von Amts wegen.

§ 2. In die Grundbücher sind alle unbeweglichen Sachen und alle Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleich zu achten sind (§. 298 a. b. G. B.), aufzunehmen. 1. Inhalt des Grundbuches.

Hievon sind jedoch diejenigen Liegenschaften ausgeschlossen, welche

1. ein öffentliches Gut (§. 287 a. b. G. B.) bilden,
2. im Besitze einer Eisenbahnunternehmung stehen und zum Betriebe der Eisenbahn dienen,
3. einen Gegenstand des Bergbuches zu bilden haben.

§ 3. Die Grundbuchseinlagen, welche landtäfliche Liegenschaften enthalten, bilden zusammen Ein Hauptbuch. 2. Innere Einrichtung der Grundbücher. A. Hauptbuch.

Bei der Anlegung der Grundbücher sind diejenigen Liegenschaften als landtäfliche zu behandeln, welche gegenwärtig in der steiermärkischen Landtafel eingetragen sind.

Hinsichtlich der nicht landtäflichen Liegenschaften haben die Grundbuchseinlagen, welche die Liegenschaften Einer Catastralgemeinde enthalten, zusammen Ein Hauptbuch zu bilden.

Für größere Stadtgemeinden können, wenn es die Uebersichtlichkeit erheischt, mehrere örtlich abgegrenzte Abtheilungen gebildet werden, für welche je Ein Hauptbuch anzulegen ist.

Im Falle des Bedarfes sind Ergänzungsbände, und zwar für jedes Hauptbuch abgesondert anzulegen.

§ 4. Eine Grundbuchseinlage hat in der Regel nur Einen Grundbuchskörper zu enthalten. a) Inhalt der Grundbuchs-Einlage.

Ausnahmsweise können jedoch in Grundbüchern, welche nicht landtäfliche Liegenschaften enthalten, mehrere Grundbuchskörper von unbedeutendem Werthe, welche demselben Eigenthümer gehören, mit dessen Zustimmung in Eine Einlage eingetragen werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß eine Verwirrung des Grundbuchsstandes daraus entstehen werde.

§ 5. Jede Liegenschaft, welche ein physisch zusammenhängendes Ganzes ausmacht, kann einen selbstständigen Grundbuchskörper bilden.

Die Vereinigung mehrerer, demselben Eigenthümer gehöriger Liegenschaften zu Einem Grundbuchskörper kann nur dann erfolgen, wenn dieselben nicht verschieden belastet sind und auch in Ansehung der Beschränkungen des Eigenthumsrechtes keine Verschiedenheit besteht, oder wenn gleichzeitig mit der Vereinigung die Beseitigung der derselben entgegenstehenden Hindernisse bewirkt wird.

§ 6. Jede Grundbuchseinlage besteht aus dem Gutsbestandblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte. b) Blätter der Grundbuchs-Einlagen.

§ 7. Das Gutsbestandblatt hat alle Bestandtheile eines Grundbuchskörpers und diejenigen dinglichen Rechte anzugeben, welche mit dem Eigenthume des Grundbuchskörpers oder eines Theiles desselben verbunden sind.

Die Bezeichnung der Bestandtheile eines Grundbuchskörpers hat mit den Bezeichnungen im Kataster und der Katastralmappe übereinzustimmen.

Ist ein Grundbuchskörper unter einer bestimmten Benennung allgemein bekannt, so ist diese in der Aufschrift im Gutsbestandblatte anzugeben.

In dieser Aufschrift ist es auch ersichtlich zu machen, wenn der Grundbuchskörper in einem von dem vollständigen Eigenthume verschiedenen Verhältnisse steht. Endlich soll auf diesem Blatte auch angegeben werden, ob und unter welcher Bezeichnung der Grundbuchskörper im alten Grundbuche erscheint.

§ 8. Jede Aenderung an dem Inhalte des Gutsbestandblattes, welche durch eine Eintragung auf einem anderen Blatte herbeigeführt wird, ist auf dem Gutsbestandblatte von Amts wegen ersichtlich zu machen.

Wird eine Grunddienstbarkeit in der Einlage des dienstbaren Gutes eingetragen, so ist dieß, sowie jede Aenderung der Eintragung, gleichzeitig von Amts wegen in dem Gutsbestandblatte des herrschenden Gutes ersichtlich zu machen.

§ 9. Das Eigenthumsblatt hat die Eigenthumsrechte, sowie diejenigen Beschränkungen anzugeben, welchen ein Eigenthümer für seine Person in Beziehung auf die freie Vermögens-Verwaltung unterworfen ist.

Außerdem sind die in das Lastenblatt einzutragenden, jeden Eigenthümer betreffenden Beschränkungen in den Verfügungen über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben in dem Eigenthumsblatte ersichtlich zu machen.

§ 10. Das Lastenblatt hat alle eine Liegenschaft belastenden dinglichen Rechte, sowie die an diesen Rechten erworbenen Rechte, ferner Wiederkaufs-, Vorkaufs- und Bestandrechte und solche Beschränkungen in der Verfügung über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben, welchen jeder Eigenthümer des belasteten Gutes unterworfen ist, anzugeben.

§ 11. Sind in derselben Einlage mehrere Grundbuchskörper enthalten, so sind die Eintragungen für jeden Grundbuchskörper auf dem Gutsbestandtheile räumlich abgesondert, auf den beiden anderen Blättern aber für alle Grundbuchskörper in fortlaufender Reihenfolge vorzunehmen.

Jeder dieser Grundbuchskörper ist im Gutsbestandblatte mit einer besonderen Bezeichnung in fortlaufenden Zahlen zu versehen, welche Bezeichnung bei allen denselben Grundbuchskörper auf dem Eigenthums- und Lastenblatte betreffenden Eintragungen zu berufen ist; bei dieser Berufung sind die zur Bezeichnung dienenden Zahlen auch mit Buchstaben auszuschreiben.

Wird ein Grundbuchskörper, welcher mit anderen in derselben Einlage enthalten ist, in eine andere Einlage übertragen, so ist diese Uebertragung mit allen diesen Grundbuchskörper betreffenden Eintragungen zu vollziehen.

c) Register.

§ 12. Für jedes Hauptbuch sind Personen- und Sachen-Register zu führen.

B) Urkundensammlung.

§ 13. Die Urkunden-Sammlung ist für alle Hauptbücher eines Gerichtes gemeinschaftlich zu führen.

Für das die landtäflichen Liegenschaften enthaltende Hauptbuch ist jedoch eine besondere Urkunden-Sammlung zu führen.

§ 14. Die Anlegung der Grundbücher ist unter der unmittelbaren Aufsicht der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz oder der von denselben bestellten richterlichen Beamten durch die Bezirksrichter, die Vorsteher der städtisch-delegirten Bezirksgerichte nicht ausgenommen, oder durch Stellvertreter derselben vorzunehmen. 3. Verfahren zur Anlegung der Grundbücher. a) Organe.

Als Stellvertreter der Bezirksrichter können nur solche richterliche Beamte verwendet werden, welche für die Ausübung des Richteramtes geprüft sind.

Wenn die geschäftlichen oder dienstlichen Verhältnisse eines Bezirksgerichtes besorgen lassen, daß die Anlegung der Grundbücher durch den Bezirksrichter nicht in entsprechender Weise oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen werde, so kann der Präsident des Oberlandesgerichtes diese Aufgabe für die Dauer des Bedarfes einem anderen für die Ausübung des Richteramtes geprüften richterlichen Beamten, welcher dem Bezirksgerichte zur vorübergehenden Dienstleistung zuzuweisen ist, übertragen.

Ebenso kann der Präsident eines Gerichtshofes erster Instanz nach seinem Ermessen einen oder mehrere bei diesem Gerichtshofe bedienstete richterliche Beamte anstatt des Vorstehers des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes mit der Anlegung des Grundbuches für die Stadt, in welcher der Gerichtshof seinen Sitz hat, beauftragen.

Die in dieser Weise mit der Anlegung der Grundbücher beauftragten richterlichen Beamten haben die in diesem Gesetze den Bezirksgerichten und den Bezirksrichtern zugewiesenen Verrichtungen selbstständig vorzunehmen.

§ 15. Bei den mit Parteien stattfindenden Verhandlungen hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte einen beeideten Schriftführer zuzuziehen.

§ 16. Zur Vorbereitung der Erhebungen, welche für jede Catastral-Gemeinde abgesondert stattzufinden haben, ist ein möglichst vollständiges Verzeichniß der in der Catastralgemeinde befindlichen Liegenschaften und ihrer Besitzer anzulegen und eine Copie der Catastralmappe herbeizuschaffen. b) Vorbereitende Anordnungen.

Befinden sich in der Catastralgemeinde landtäfliche Liegenschaften, so ist über dieselben ein besonderes Verzeichniß anzulegen, und es sind überdies Copien derjenigen Blätter der Catastralmappe, welche diese Liegenschaften enthalten, herbeizuschaffen.

§ 17. Die Erhebungen sind in der Ortsgemeinde, zu welcher die Catastralgemeinde gehört, und, soweit es zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich ist, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Für den Beginn derselben ist ein Tag festzusetzen und durch eine Kundmachung, welche in die Landeszeitung einzuschalten und in allen betheiligten und benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekannt zu geben. — Die Kundmachung hat die Bemerkung zu enthalten, daß alle Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und alles zur Aufklärung, sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können.

§ 18. Alle bekannten Besitzer derjenigen in der Catastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, in Ansehung welcher eine Erhebung des Besitzstandes nothwendig ist, sind insbesondere zum Erscheinen mit der Aufforderung vorzuladen, die auf ihre Besitzverhältnisse sich beziehenden Urkunden mitzubringen.

Diese Vorladung erfolgt an die Besitzer, die in der Ortsgemeinde wohnen, in welcher die Erhebungen vorgenommen werden, durch den Gemeindevorsteher. An die außerhalb dieser Gemeinde wohnenden Besitzer hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte schriftliche Vorladungen zu richten.

§ 19. Für die vorzuladenden Besitzer, welche nicht eigenberechtigt und deren gesetzliche Vertreter nicht bekannt sind, sowie für diejenigen, deren Aufenthalt unbekannt ist und die keine Bevollmächtigten bestellt haben, hat das Bezirksgericht Vertreter für die zum Zwecke der Grundbuchsanlegung stattfindenden Verhandlungen zu bestellen.

Wenn eine der vorgeladenen Personen nicht erscheint, so ist, wenn der Fortgang der Erhebungen es nothwendig macht, für dieselbe ein Vertreter durch den die Erhebungen leitenden richterlichen Beamten zu bestellen.

§ 20. Den Erhebungen sind zwei von der Gemeindevertretung gewählte Vertrauenspersonen in der Eigenschaft von Gerichtszeugen beizuziehen.

c) Gegenstand und Gang der Erhebungen.

§ 21. Die Erhebungen haben zum Gegenstande:

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse der Liegenschaften und der Catastralmappen zu prüfen und die etwa erforderlichen Berichtigungen in den Verzeichnissen und in den Copien der Mappen vorzunehmen;

2. zu untersuchen, welche Parcellen oder Theile von Parcellen für sich allein selbstständige Grundbuchskörper zu bilden haben, und welche zur Bildung von Grundbuchskörpern zu vereinigen sind;

3. die mit dem Besitze der Liegenschaften verbundenea Rechte und die auf denselben haftenden Feld- oder Haus-Servituten zu ermitteln.

§ 22. In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem Grundbuche eingetragen erscheinen, kann in eine Ermittlung der im § 21 Z. 3 bezeichneten Rechte und Dienstbarkeiten nur dann eingegangen werden, wenn dieselben nicht schon grundbücherlich eingetragen sind, und nur insoweit, als sich hinsichtlich dieser Rechte oder Dienstbarkeiten unter den Parteien ein volles Einverständniß ergibt.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in keinem Grundbuche eingetragen erscheinen, sind die vorzunehmenden Erhebungen auch auf die Ermittlung der Eigenthumsrechte und der Beschränkungen, welchen die Dispositionsbefugnisse der Eigenthümer unterliegen, auszudehnen.

In eine Ermittlung anderer dinglicher Rechte, welche in § 21 Z. 3 nicht erwähnt sind, also namentlich der Hypothekarrechte, ist in keinem Falle einzugehen.

Dieselbe bleibt, soweit es sich nicht um bücherliche Rechte handelt, die nach § 32 dieses Gesetzes in die neuen Grundbücher zu übertragen sind, dem nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R.-G.-B. Nr. 96, einzuleitenden Verfahren vorbehalten.

§ 23. Bei der Bildung der Grundbuchskörper (§ 21 Z. 2) ist hinsichtlich derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem Grundbuche eingetragen waren, der diesem Buche entsprechende Besitzstand zu Grunde zu legen.

Liegenschaften, welche in einem Grundbuche nicht eingetragen waren, sind, wenn sie einem und demselben Besitzer gehören, und dieser nicht die Bildung abgesonderter Grundbuchskörper begehrt, zu einem Grundbuchskörper zu vereinigen, sofern dieser Vereinigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht (§ 5). Darüber, ob ein solches Hinderniß vorhanden sei, sind in möglichst verläßlicher Weise durch Befragung des Besitzers, Einsicht der Gerichtsacten, oder in anderer geeigneter Art Nachforschungen zu pflegen.

§ 24. Wenn es sich herausstellt, daß Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Catastralgemeinde liegen, so ist zu ermitteln, welche in jener Gemeinde liegenden Grundparcellen als zu diesem Grundbuchskörper gehörig anzusehen sind.

In Ansehung landtäflicher Liegenschaften ist sich jedoch darauf zu beschränken, die Catastralgemeinden zu ermitteln, in welchen sich die übrigen Bestandtheile eines Grundbuchskörpers befinden.

§ 25. Können die von Parteien aufgestellten Behauptungen oder Ansprüche nicht in überzeugender Weise dargethan werden oder wird Widerspruch gegen dieselben erhoben, so ist der letzte factische Besitz zu ermitteln und das Ergebniß dieser Untersuchung allen späteren Amtshandlungen zu Grunde zu legen.

§ 26. Die Ergebnisse der Erhebungen sind nebst allen wesentlichen Erklärungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.

Das Protokoll ist von den Gerichtspersonen und den Vertrauensmännern der Gemeinde zu unterzeichnen.

Die von den einzelnen Parteien abgegebenen Erklärungen sind überdieß von diesen zu unterzeichnen; wird deren Unterschrift verweigert, so ist der Grund der Weigerung in dem Protokolle ersichtlich zu machen.

Ueber die Erhebungen, welche sich auf landtäfliche Liegenschaften beziehen, ist ein abgesondertes Protokoll aufzunehmen.

§ 27. Nach Beendigung der eine Catastralgemeinde betreffenden Erhebungen sind die Besitzbogen zu verfassen. d) Verfassung und Berichtigung der Besitzbogen.

Für jeden Alleinbesitzer, sowie für jede Gemeinschaft von Mitbesitzern ist ein besonderer Besitzbogen anzulegen.

In jeden Besitzbogen sind alle Liegenschaften, welche von demselben Besitzer oder von derselben Gemeinschaft von Mitbesitzern in der Catastralgemeinde besessen werden, nach Grundbuchskörpern geordnet einzutragen, und alle diese Liegenschaften betreffenden Ergebnisse der in §§ 21, 22 bezeichneten Erhebungen aufzunehmen.

Befinden sich Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Catastralgemeinde, so ist dieß in dem Besitzbogen anzumerken.

§ 28. Die Besitzbogen sind nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, den Copien der Catastralmappen und den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen im Gemeindeamte oder an einem anderen, vom Leiter der gerichtlichen Erhebungen zu bestimmenden Orte zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig ist durch den Leiter der Erhebungen ein Tag zu bestimmen, an welchem, falls Einwendungen gegen die Richtigkeit der Besitzbogen erhoben werden sollten, weitere Erhebungen werden eingeleitet werden.

Dieser Tag ist durch eine Kundmachung, welche in die Landeszeitung einzuschalten und in allen betheiligten, sowie in den benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekannt zu geben.

§ 29. Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Besitzbogens können sowohl bei dem Bezirksgerichte, als an dem im § 28 bezeichneten Tage bei dem Leiter der Erhebungen mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Liegen diesen Einwendungen solche Thatsachen zu Grunde, welche bei den früheren Erhebungen nicht bekannt waren, so sind die zur Aufklärung des Sachverhaltes nöthigen Einleitungen zu treffen.

Stellt sich die Einwendung als begründet dar, so ist die entsprechende Berichtigung des Besitzbogens vorzunehmen.

e) Verfassung der Grundbuchs-Einlagen.

§ 30. Nach Beendigung der durch die Einwendungen gegen die Besitzbogen veranlaßten Verhandlungen sind die Acten, welche sich auf landtäfliche Liegenschaften beziehen, dem Präsidenten des Landesgerichtes in Graz, alle anderen Acten aber dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel die den Gegenstand der Erhebungen bildende Catastralgemeinde liegt, zur Prüfung vorzulegen, ob bei den Erhebungen in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde.

Werden Mängel wahrgenommen, so sind die zur Beseitigung derselben geeigneten Verfügungen zu treffen und nöthigenfalls neue Erhebungen einzuleiten.

Die ordnungsmäßig befundenen oder berichtigten Acten sind sohin an das zur Führung des Grundbuches berufene Gericht zu leiten, welches die Grundbuchseinlagen zu verfassen hat.

Die Grundbuchseinlage über einen landtäflichen Grundbuchskörper, dessen Bestandtheile in mehr als einer Catastralgemeinde gelegen sind, ist erst dann zu verfassen, wenn alle Besitzbogen, welche Bestandtheile dieses Grundbuchskörpers enthalten, eingelangt sind.

§ 31. Die Grundbuchseinlagen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzulegen und es ist der Inhalt der Besitzbogen in dieselben zu übertragen.

Es können jedoch Besitzbogen, welche in der Form von Grundbuchseinlagen verfaßt sind, als solche verwendet werden, wenn die Eintragungen den gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt der Blätter der Grundbuchseinlagen entsprechen.

Unter der gleichen Voraussetzung können auch die die Stelle von Hauptbüchern vertretenden Grundbuchsauszüge oder Theile derselben die neu zu verfassenden Grundbuchseinlagen oder einzelne Blätter derselben ersetzen.

§ 32. In die Grundbuchseinlagen derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem Grundbuche eingetragen waren, sind die diese Liegenschaften betreffenden grundbücherlichen Eintragungen, welche ihrem Gegenstande nach dem allgemeinen Grundbuchsgesetze entsprechen, zu übertragen. Die Uebertragung hat jedoch hinsichtlich der bereits gelöschten Eintragungen zu unterbleiben.

Die Uebertragung aller Hypothekarforderungen, bei welchen die Bedingungen der Amortisirung eintreten, hat gleichfalls zu unterbleiben, wenn der Verpflichtete rechtzeitig das Ansuchen stellt, daß dieselben nicht übertragen werden.

§ 33. Die Einlage für nicht landtäfliche Grundbuchskörper, deren Bestandtheile in mehreren Catastralgemeinden liegen, ist in das Grundbuch derjenigen Catastralgemeinde aufzunehmen, in welcher sich der Hauptbestandtheil befindet, worüber im Zweifel die Angabe des Besitzers entscheidend ist.

Ueber alle in einer Catastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, welche zu Grundbuchskörpern gehören, die in dem Grundbuche dieser Gemeinde nicht enthalten sind, ist ein Verzeichniß aufzunehmen und in das Grundbuch einzulegen. In diesem Verzeichnisse sind die Grundbuchseinlagen zu bezeichnen, welche die Grundbuchskörper enthalten, zu welchen jene Liegenschaften gehören.

In sinngemäßer Weise ist vorzugehen, wenn nach erfolgter Anlegung der Grundbücher die Vereinigung mehrerer Grundbuchskörper zu Einem Grundbuchskörper bewirkt wird.

Eine derartige Vereinigung, mag sich dieselbe auf einen oder mehrere Gerichtssprengel erstrecken, kann jedoch nicht vor Ablauf der nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871 R.-G.-B. Nr. 96 für die Anmeldung von Belastungsrechten bestimmten Frist erfolgen.

§ 34. Sind die Verhandlungen des nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R.-G.-B. Nr. 96 einzuleitenden Verfahrens beendet und ist die vom Oberlandesgerichte auf Grund des § 18 jenes Gesetzes etwa angeordnete Uebertragung der alten Lasten vollzogen, so sind die zu einem Hauptbuche zu verbindenden Grundbuchseinlagen mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, soweit es nicht bereits geschehen ist, und in angemessener Anzahl einzubinden. Jeder Band ist zu paginiren und die Anzahl der Seiten von dem Gerichtsvorsteher auf dem ersten Blatte unter Beisetzung seiner Unterschrift und des Amtssiegels anzugeben.

§ 35. Die Acten über die Anlegung der Grundbücher sind bei den zur Führung dieser Bücher berufenen Gerichten aufzubewahren. f) Verwahrung der Acten über die Anlegung.

§ 36. Die Gemeinden haben die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzleilocalitäten zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten, nöthigenfalls zu beheizen und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nöthigen Hilfeleistungen Sorge zu tragen. 4. Leistungen der Gemeinden.

§ 37. Die Bestimmungen über das Verfahren zur Anlegung von Grundbüchern sind auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn in der Folge ein Grundbuch durch die Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche eingetragen erscheint, zu ergänzen ist, oder wenn ein Hauptbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Hauptbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wieder hergestellt werden soll. 5. Verfahren zur Ergänzung oder Wiederherstellung von Grundbüchern.

§ 38. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. 6. Beginn der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes.

§ 39. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Ausführungsverordnungen zu erlassen hat.

Der Landtag beschließt hiezu noch folgende Resolutionen:

1. zu § 2. Die h. Regierung wolle dahin wirken, daß ein Gesetz über die Errichtung eigener Grundbücher für Eisenbahnen und die dazu gehörigen Objecte im verfassungsmäßigen Wege zu Stande komme.
2. zu § 14. Die h. Regierung, wird ersucht, auf die beschleunigte Durchführung des Gesetzes hinzuwirken und insbesondere dafür zu sorgen, daß die in demselben angeordneten Erhebungen von den dazu bestellten Organen möglichst rasch ihrer Vollendung zugeführt werden.
3. zu § 16. Es wird der Regierung insbesondere empfohlen, die im § 16 des Gesetzes bezeichneten Vorarbeiten unmittelbar nach Vollendung der einschlägigen Arbeiten für die Revision des Grundsteuer-Catasters in jeder Gemeinde in Angriff zu nehmen.

107.

Der Landtag beschließt, die sämmtlichen Petitionen, welche um Aufhebung des im § 31 des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 normirten Legalisirungszwanges für die zur Eintragung in die öffentlichen Bücher bestimmten Urkunden petitioniren, dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zuzufertigen, dieselben unter Hinweisung auf den Landtagsbeschluß vom 7. December 1872, worin die Ueberzeugung ausgesprochen wurde, „daß die für Einverleibungen ausnahmslos geforderte Legalisirung von Privaturkunden in dem Herzogthume Steiermark schädliche Wirkungen hervorbringt und daß Petitionen wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges.

daher die Aufhebung des Legalisirungszwanges durch Rücksichten für das öffentliche Wohl eines sehr großen Theiles der Bevölkerung dringend geboten ist" — an die Regierung zur Berücksichtigung und Würdigung zu leiten.

20. Sitzung, 14. Januar 1874.

108.

Reform der Gemeindeordnung.

Der Landtag beschließt:

1. In die Specialberathung des vorliegenden Entwurfes einer neuen Gemeindeordnung*) wird derzeit nicht eingegangen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesen Gesetzentwurf nebst den hiezu erstatteten Berichten des Landes-Ausschusses und des SonderAusschusses für Gemeinde-Angelegenheiten (Beilage Nr. 14 und 97) und dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung den politischen Behörden, den Bezirksvertretungen und einigen Gemeindevertretungen jedes politischen Bezirkes zur Aeußerung zu übersenden und den erwähnten Gesetzentwurf nebst den eingelangten Aeußerungen sogleich bei Beginn der nächsten Session wieder vorzulegen.

109.

Sanitätsdienst in den Gemeinden.

Der Landtag beschließt, im Hinblick auf die im Zuge befindliche Reform der Gemeinde-Gesetzgebung und bei dem untrennbaren Zusammenhange, in welchem die Regierungsvorlage über die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden mit den in Betreff des ortspolizeilichen Wirkungskreises der Gemeinden überhaupt zu fassenden Beschlüssen steht, in die Berathung dieser Vorlage dermalen nicht einzugehen.

110.

Gehaltsregulirung und Theuerungsbeiträge für die landschaftlichen Beamten.

Der Landtag beschließt:

1. Auf die beantragte Regulirung der Gehalte der Beamten des Secretariates, der Buchhaltung, des Ober-Einnehmer-Amtes, der Hilfsämter und des Bauamtes, dann der Löhnungen der Amtsdiener wird dermalen nicht eingegangen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Landtage den Vorschlag über die Gehaltsregulirung bei den genannten Aemtern in der nächsten Session und gleichzeitig mit dem Statute über den nach dem Landtagsbeschlusse vom 17. December 1873 zu gründenden Beamten-Pensionsfond in Vorlage zu bringen.

3. Alle in landschaftlichen Diensten befindlichen Personen, deren Bezüge nicht im Laufe dieser Session neu geregelt wurden, behalten die ihnen durch die Landtagsbeschlüsse vom 15. und 25. November 1872 bewilligten Theuerungsbeiträge auch für die Zeit vom 1. Jänner 1874 angefangen weiter bis auf abändernden Beschluß des Landtages und haben diesfalls die im Landtagsbeschlusse vom 15. November 1872 ausgesprochenen Grundsätze maßgebend zu bleiben.

4. In Uebereinstimmung mit den Landtagsbeschlüssen vom 30. November 1872 und in Durchführung des Art. III. dieser Bestimmungen werden dem Landes-Ausschusse nebst den in das Landes-Präliminare für 1874 eingestellten Theuerungs-Zuschüssen wie im vorigen Jahre

*) Beilagen Nr. 14 und 97.

a) zur besseren Dotirung der Arbeitskräfte des Bauamtes . . . . . 3000 fl.
b) zur Aufbesserung der Bezüge der Diurnisten . . . . . 1400 fl.
zur Verfügung gestellt.

111.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. I „Landesvertretung" wird mit Voranschlag Cap. I „Landesvertretung".

dem Erfordernisse und Abgang von . . . . . 12.800 fl.
genehmigt.

112.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. II „Landesverwaltung" wird mit

dem Erfordernisse von . . . . . 166.871 fl.
der Bedeckung von . . . . . 6.793 „
daher mit dem Abgange von . . . . . 160.078 „
genehmigt.

113.

Der Landtag beschließt: Rechenschaftsbericht Seite 2 „Territorial-Eintheilung".

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich an die Regierung mit der Anfrage zu wenden, ob und welche Hindernisse der im Interesse der betroffenen Bevölkerung höchst wünschenswerthen Veränderung der politischen Territorialeintheilung, betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Neudorf aus dem Bezirke Weiz und Einverleibung derselben in den Bezirk Frohnleiten, ferner die Ausscheidung der Gemeinde Schadendorfberg aus dem Bezirke Voitsberg und Einverleibung derselben in den Bezirk Umgebung Graz, entgegenstehen.

114.

Der Landtag beschließt, dem Landes-Ausschuß aufzutragen, bezüglich des Verkaufes entbehrlicher Waffen aus dem landschaftlichen Zeughause auf Grundlage des Gutachtens der Sachverständigen in der nächsten Session Anträge zu erstatten. Rechenschaftsbericht Seite 72 „Verkauf entbehrlicher Waffen".

115.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. V „Bildungszwecke", Titel 11 „Gymnastische Bildungsanstalten" wird mit Voranschlag Cap. V, Tit. 11 „Gymnastische Bildungsanstalten".

dem Erfordernisse . . . . . 6159 fl.
der Bedeckung von . . . . . 1027 „
daher mit dem Abgange von . . . . . 5132 „
genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht, Seite 8. Rechenschaftsbericht.

Der diesbezügliche Theil des Rechenschaftsberichtes wird zur Kenntniß genommen.

116.

Voranschlag Cap. V, Tit. 12 „Landes-Ackerbauschule in Grottenhof".

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. V „Bildungszwecke", Titel 12, „Landes-Ackerbauschule in Grottenhof" wird mit

dem Erfordernisse von . . . . . 18.467 fl.
der Bedeckung von . . . . . 2.089 „
daher mit dem Abgange von . . . . . 16.378 „

genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Rechenschaftsbericht, Seite 10.

Der diesbezügliche Theil des Rechenschaftsberichtes wird zur Kenntniß genommen.

21. Sitzung, 15. Januar 1874.

117.

Voranschlag Cap. V, Tit. 1 „Stiftungen, Stipendien".

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. V. „Bildungszwecke", Titel 1 „Stiftungen, Stipendien" wird mit

dem Erfordernisse von . . . . . 23.380 fl.
der Bedeckung von . . . . . 1.010 „
daher mit dem Abgange von . . . . . 22.370 „

genehmigt.

Hierin sind nachstehende Subventionen für das Jahr 1874 inbegriffen:

1. Für den Unterstützungsfond deutscher Studenten an der Karl-Franzens-Universität in Graz . . . . . 100 fl.
2. Für den Unterstützungsfond slavischer Universitäts-Studenten . . . . 100 „
3. Für den Verein zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hörer an der k. k. Berg-Akademie in Leoben . . . . . 100 „
4. Für den Verein zur Pflege kranker deutscher Studenten in Graz . . . 200 „

Außerdem beschließt der Landtag über Anregung einer Petition der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Graz, zehn Stipendien à 150 fl. und fünf Stipendien à 100 fl. zu creiren.

118.

Voranschlag Cap. V, Tit. 2 „Beiträge an die l. f. Bildungsanstalten".

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. V „Bildungszwecke", Titel 2, „Beiträge an die l. f. Bildungsanstalten" wird mit

dem Erfordernisse und Abgang von . . . . . 5400 fl.

genehmigt.

119.

Voranschlag Cap. V, Tit. 3 „Beiträge für Wissenschaft und Kunst".

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. V „Bildungszwecke", Titel 3 „Beiträge für Wissenschaft und Kunst" wird mit

dem Erfordernisse und Abgang von . . . . . 7070 fl.

genehmigt.

Hierin sind inbegriffen die Subventionen:

1. Für den historischen Verein zu den Kosten der Drucklegung des Registers zu Muchar's Geschichte der Steiermark im Betrage von 1000 fl., welcher nach Maßgabe des Fortschreitens der Drucklegung zu erfolgen ist;
2. für die steierm. Gewerbeschule in Graz für das Jahr 1874 im Betrage von 2000 fl.

120.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. V, „Bildungszwecke", Titel 5, „Ober-Realschule" wird mit Voranschlag Cap. V, Tit. 5 „Ober-Realschule".

dem Erfordernisse von . . . . . 47.715 fl.
der Bedeckung von . . . . . 7.120 „
daher mit dem Abgange von . . . . . 40.595 „

genehmigt.

Hierin ist inbegriffen die Erhöhung der Remuneration für den Supplenten der slovenischen Sprache von 300 fl. auf 400 fl., unbeschadet des Anspruches auf einen Theuerungsbeitrag.

121.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. V „Bildungszwecke", Titel 6 „Realgymnasien und Bürgerschulen" wird mit Voranschlag Cap. V, Tit. 6 „Real-Gymnasien und Bürgerschulen".

dem Erfordernisse von . . . . . 65.823 fl.
der Bedeckung von . . . . . 12.910 „
daher mit dem Abgange von . . . . . 52.913 „

genehmigt.

122.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. V „Bildungszwecke", Titel 7 „Beiträge zu Volksschulen" wird mit Voranschlag Cap. V, Tit. 7 „Beiträge zu Volksschulen".

dem Erfordernisse von . . . . . 738.825 fl.
mit der Bedeckung von . . . . . 345.295 „
daher mit dem Abgange von . . . . . 393.030 „

genehmigt.

123.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. V „Bildungszwecke", Titel 15 „Normalschulfond" wird mit Voranschlag Cap. V, Tit. 15 „Normalschulfond".

dem Erfordernisse von . . . . . 8384 fl.
der Bedeckung von . . . . . 8384 „

genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht, Seite 17. Rechenschaftsbericht.

Der bezügliche Bericht wird zur Kenntniß genommen.

124.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke", Titel 3 „Allgemeines Krankenhaus" wird mit Voranschlag Cap. VI, Tit. 3 „Allgem. Krankenhaus".

dem Erfordernisse von . . . . . 153.399 fl.
der Bedeckung von . . . . . 139.421 „
daher mit dem Abgange von . . . . . 13.978 „

genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht: Krankenhaus, Seite 46. Rechenschaftsbericht.

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, vor Inangriffnahme der Umbauten im Seitentracte des alten Krankenhausgebäudes sowohl die Pläne, als auch Kostenüberschläge mit Rücksicht auf die geänderten Preisverhältnisse und Bedürfnisse einer entsprechenden Revision zu unterziehen.

2. Die durch Bauumstaltungen im Leichenhause und Amtsgebäude verursuchten Kosten werden zur genehmigenden Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß angewiesen, auf die Verlegung der Amtskanzlei der Directivn in das Amtsgebäude Bedacht zu nehmen.

3. Der Bericht des Landes-Ausschusses wegen der aus Anlaß des Auftretens der Blatternepidemie erfolgten Errichtung einer Isolirabtheilung für Blatternkranke im alten Irrenhause wird zur genehmigenden Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, auch bei den übrigen öffentlichen Krankenhäusern des Landes für die Errichtung ähnlicher Isolirabtheilungen für Infectionskranke Bedacht zu nehmen und für die Einrichtung und Benützung derselben entsprechende Instructionen zu erlassen; derselbe wird ferner beauftragt, bei Epidemien über den Ersatz der aus der Benützung dieser Abtheilungen erwachsenden Mehrkosten ein entsprechendes Uebereinkommen mit der Regierung und den betreffenden Communen zu treffen.

4. Dem Director des allgemeinen Krankenhauses, zugleich Primarius der Abtheilung für Hautkranke, Professor Dr. Eduard Lipp, wird für die bei Errichtung des Isolirspitales bethätigte Umsicht und Energie, sowie für die unentgeltliche Uebernahme des Primariats dieser Abtheilung die vollste Anerkennung ausgesprochen.

5. Zur Krankenpflege im Kranken-, Gebär- und Findelhause sind die barmherzigen Schwestern nach Lösung des jetzt mit ihnen bestehenden Vertrages, jedoch mit der Beschränkung beizubehalten, daß das weltliche Wärterpersonale von ihnen unabhängig in ähnlicher Weise, wie bei der Irrenanstalt zu stellen ist. Sie sind hierbei wie andere Wärter zu behandeln und zu entlohnen. Für Ausbildung eigener Krankenwärter und Wärterinnen ist Vorsorge zu treffen. Die Bestimmung der Verwendung des so eingerichteten Wartpersonales auf den Abtheilungen steht der Direction zu.

6. Für die Zukunft ist die Einführung der eigenen Regie des Wirthschaftsbetriebes und der Verpflegung, wie dieselbe für das Irrenhaus am Feldhofe bereits beschlossen, baldmöglichst anzustreben; bis dorthin

a) ist den Schwestern das Inventar und die Verpflegung nur dann zu belassen, wenn sie auf eine entsprechende Aenderung des Tarifes und Vertrages eingehen; wenn nicht, ist

b) das Inventar nach Auslauf der Kündigungszeit in eigene Verwaltung zu übernehmen, dafür das nöthige Personale zu bestellen, die Verpflegung aber im Offertwege auszuschreiben; endlich

c) erst wenn kein entsprechendes Offert erzielt wird, ist auch die Verpflegung in eigene Regie zu übernehmen und dafür das nöthige Personale zu bestellen.

125.

Voranschlag Cap. VI, Tit. 4 „Krankenpflege für Arme".

Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1874, Cap. VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke", Titel 4 „Krankenpflege für Arme" wird mit

dem Erfordernisse von	213.900 fl.
der Bedeckung von	2.800 „
daher mit dem Abgange von	211.100 „

genehmigt.

126.

Der Landtag beschließt:

In Folge der vielen Irrthümer, welche bei Behandlung des Voranschlages (Cap. VI, Titel 1, 2, 3 und 4) zu Tage getreten sind, wird der Landes-Ausschuß beauftragt: 1. die landschaftliche Buchhaltung zur genaueren Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse bei Verfassung des Voranschlages anzuweisen, und 2. den bereits am 13. October 1871 gefaßten Landtagsbeschluß wegen Adoptirung der vom Staate eingeführten Rechnungsmethode zur ehesten Durchführung zu bringen. Verfassung des Voranschlages.

127.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. VI „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke", Titel 9 „Impfwesen" wird mit Voranschlag Cap VI, Tit. 9 „Impfwesen".

dem Erfordernisse und Abgange von . . . . . 10.000 fl.

genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht: Impfung, Seite 54. Rechenschaftsbericht.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. Die hohe Regierung zur Einbringung einer Gesetzesvorlage über die Einführung des Impfzwanges noch in der diesjährigen Session des Reichsrathes zu veranlassen;
2. die hohe Regierung zur Einführung von auf die Gewinnung von hinreichender und entsprechender Impflymphe abzielenden Einrichtungen aufzufordern und in dieser Richtung dahin zu wirken, daß nach dem Beispiele der in dieser Angelegenheit bereits vorgeschrittenen Einrichtungen des Auslandes, den k. k. Bezirksärzten die Gewinnung reiner und sicher haftender Lymphe zur Pflicht gemacht werde.

128.

I. Der Landtag beschließt: Joanneum.

1. Die von dem Landes-Ausschusse veranlaßte Erweiterung der Localitäten für die Lehrkanzel der darstellenden Geometrie, die Entfertigung der Schuldieners-Witwe Rosalia Schmid mit dem Betrage von 300 fl. und die Widmung einer Summe von 100 fl. zu den von dem Vorstande des Münz- und Antiken-Kabinetes geleiteten Ausgrabungen einer römischen Villa bei Rezney werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

2. Es werde die Einstellung eines Betrages von 200 fl. zum Behufe der Ergänzung der Belegstücke zur geologischen Karte von Steiermark in den Voranschlag pro 1874, ferner

3. eine Subventionirung zum dritten und letzten Bande des Repertoriums der steiermärkischen Münzkunde des Vorstandes des landschaftlichen Münz- und Antiken-Cabinetes im Betrage von 300 fl. bewilligt.

4. Die Löhnungen der Diener der Bibliothek, Anton Liebschnigg, und des landschaftlichen Archives, Jakob Anderl, werden unbeschadet ihrer übrigen Bezüge von 260 fl. auf 340 fl. erhöht.

II. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. V „Bildungszwecke", Titel 4 „Joanneum und technische Hochschule" wird mit Voranschlag Cap. V, Tit. 4 „Joanneum und technische Hochschule".

dem Erfordernisse von . . . . . 109.865 fl.

der Bedeckung von . . . . . 9.293 „

daher mit dem Abgange von . . . . . 100.572 „

genehmigt.

129.

Montan-Lehranstalt in Leoben.

Der Landtag beschließt, den Landes-Ausschuß mit Hinweisung auf den Landtagsbeschluß vom 4. December 1872 zu beauftragen, das Ansuchen um eine den Anforderungen der Zeit und Wissenschaft entsprechende Reorganisirung und Dotirung der k. k. Montan-Lehranstalt in Leoben zu erneuern.

130.

Berg- und Hüttenschule in Leoben.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, mit der Regierung in Verhandlung zu treten, um deren Beitragleistung zur Forterhaltung der Berg- und Hüttenschule in Leoben zu erwirken.

131.

Bildergalerie.

I. Der Landtag beschließt:

a) Die Ueberlassung von 24 Stücken von den aus der Gemäldegalerie im Belvedere zu Wien zur zeitlichen Benützung dargeliehenen Bildern als ein Allerhöchstes Geschenk in das bleibende Eigenthum der hiesigen Galerie wird mit ehrfurchtsvollem Danke zur Kenntniß genommen.

b) Zur Restaurirung der Galerie-Localitäten, insbesondere zur Adaptirung eines Zimmers für die v. Heintl'sche Kupferstichsammlung werden 500 fl. und zur Anschaffung von Rahmen und sonstigen Einrichtungsstücken für die genannte Sammlung 200 fl., zusammen also 700 fl. bewilligt.

Voranschlag, Cap. V, Tit. 8 „Bildergalerie und Zeichnungsakademie".

II. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. V „Bildungszwecke", Titel 8 „Bildergalerie und Zeichnungsacademie" wird mit

dem Erfordernisse von	8245 fl.
der Bedeckung von	290 „
daher mit dem Abgange von	7955 „

genehmigt.

132.

Voranschlag Cap. V, Tit. 14 „Theater".

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. V „Bildungszwecke", Titel 14 „Theater" wird mit

dem Erfordernisse von	3158 fl.
der Bedeckung von	2008 „
daher mit dem Abgange von	1150 „

genehmigt.

22. Sitzung, 16. Januar 1874.

133.

Theater.

Der Landtag beschließt:

1. Es hat von dem Beschlusse vom 6. December 1872 bezüglich des Verkaufes und eventuellen Umbaues des landschaftlichen Theaters in Graz sein Abkommen zu erhalten; dagegen wird der Landes-Ausschuß beauftragt, eine angemessene Decorirung des gesammten Zuschauerraumes des landschaftlichen Theaters, sowie eine entsprechende Herstellung der Sperrsitze und des unmittelbaren Zuganges zum Zuschauerraum auszuführen und es wird dem Landes-Ausschusse dafür, sowie zur Anschaffung von Decorationen und sonstigen Inventarsgegenständen eine im Wege einer Creditoperation zu beschaffende Summe von 25.000 fl. zur Verfügung gestellt.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für die Verpachtung des landschaftlichen Theaters im Offertwege in solcher Weise, daß der zu erzielende Pachtschilling nicht blos die landesübliche Verzinsung und Amortisation des nach dem Beschlusse I aufzuwendenden Capitals deckt, sondern auch noch ein weiteres Erträgniß abwirft, Sorge zu tragen, bei der Auswahl des Pächters jedoch nicht blos auf die Höhe des Pachtschillings, sondern in gleicher Weise auch auf die Vertrauenswürdigkeit der Offerenten und auf die möglichste Sicherheit für die Einbringung des Pachtschillings Bedacht zu nehmen.

134.

I. Der Landtag nimmt die Mittheilungen über die Lehrerdotationen und Theuerungszulagen, über die Vermehrung der Schulen und Lehrer, sowie den Schulbesuch im Rechenschaftsberichte zur Kenntniß. Rechenschafts-Bericht: Volksschulwesen.

II. Der Landtag beschließt: Lehrermangel.

Die hohe Regierung sei aufzufordern:

1. Daß den Lehramtszöglingen für die Volksschule während der Dauer ihrer Studien im gesetzlichen Wege diejenigen Bestimmungen gewährt werden, welche nach § 25 des Wehrgesetzes vom 25. December 1868, Nr. 151 R.-G Bl., den Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft zustehen, d. h., daß dieselben, wenn sie in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr eingereiht worden sind, über ihr Ansuchen zur Fortsetzung des Lehrerbildungscurses beurlaubt werden.

2. Daß den Lehramtszöglingen auch nach Beendigung des lehramtlichen Unterrichtscurses binnen einer bestimmten Zeit, in welcher sie die strenge Prüfung aus sämmtlichen an der Lehrerbildungsanstalt gelehrten Gegenständen ablegen und das Zeugniß der Reife zu erwerben haben, dieselben Begünstigungen zustehen sollen, welche nach § 27 des Wehrgesetzes und Rescript des Reichskriegsministeriums vom 15. März 1871, Z. 1116, den mit einem Zeugniß der Reife versehenen Lehramtscandidaten für Volksschulen und Lehrer an diesen Anstalten zugesprochen sind, daß sie also wie die geprüften Lehramtscandidaten für Volksschulen und Lehrer an diesen Anstalten nach ihrer Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr zu einer, die Ablegung der Prüfung, beziehungsweise den Unterricht während ihrer Verwendung in Volksschulen am wenigsten störenden Zeit durch acht Wochen militärisch auszubilden, dann zu beurlauben und im Frieden nur noch zu den periodischen Waffenübungen beizuziehen sind.

3. Daß den im Schuldienste beschäftigten Unterlehrern und provisorischen Lehrern im Falle eines Krieges die gleichen Begünstigungen wie den wirklichen Lehrern im Sinne des § 26 des Wehrgesetzes gewährt werden.

III. Der Bericht über die Fortbildung der Lehrer wird zur genehmigenden Kenntniß genommen. Fortbildung der Lehrer.

IV. Der Landtag beschließt, die Petitionen der Gemeindevertretungen von Gairach und Niederöblarn um Unterstützungen für den Schulhausbau abweislich zu erledigen und den Landes-Ausschuß zu ersuchen, bei der Beantwortung der Petitionen den betreffenden Gemeinden die Mittheilung zu machen, daß von der steiermärkischen Sparcasse in entgegenkommendster Weise dürftigen Gemeinden Unterstützungen für Schulhausbauten zugewendet werden. Petitionen

135.

Lehrerernennungsrecht.

Der Landtag beschließt folgende Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. Die Frage der Trennung des Lehrer-Ernennungsrechts von der Dotation der Lehrergehalte in Erwägung zu ziehen, und

2. dem Landtage in der nächsten Session darüber zu berichten, eventuell Anträge zu stellen.

136.

Subvention für Graz für eine Bahnhof-Zufahrtsstraße.

Der Landtag beschließt:

1. Der Stadtgemeinde Graz wird zur Herstellung der Bahnhof-Zufahrtsstraße zum Bahnhofe der Graz-Raaber-Bahn eine Subvention aus Landesmitteln im Betrage von 20.000 fl. gewährt.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, diesen Betrag nach erfolgter Sicherstellung der Baudurchführung und nach Maß des Bauerfordernisses flüssig zu machen.

137.

Reitschule.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die der Landschaft gehörige Reitschule sammt Bereiter-Haus, Stallungen und Hofraum an Franz Mayr, jedoch nicht unter 25.000 fl. zu veräußern und dazu die allerhöchste Genehmigung einzuholen.

138.*)

Zwangsarbeitsanstalten.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landtag erklärt sich bereit, die steiermärkischen Landeszwangsarbeits-Anstalten mit allen mit selben verbundenen Rechten und Pflichten und dem Rechte der Gesetzgebung bezüglich derselben an den Staat zu überlassen, und zwar:

a) jene zu Messendorf gegen Ersatz der Kosten der Errichtung und Einrichtung derselben nach einem billigen Schätzwerthe;

b) jene zu Lankowitz durch Uebertragung der aus den Verträgen vom 7. September 1865 und 15. Juni 1867 dem steiermärkischen Landesfonde zustehenden Rechte und Pflichten.

2. Die Bezüge der landschaftlichen Beamten und Diener und deren durch die Dienstjahre erwachsenen Rechte auf Pensionen und Provisionen hätte der Staat mit zu übernehmen.

3. Mit der Uebergabe dieser Anstalten wird namentlich auch der Zuchthausfond und das Recht der Einhebung der Zuchthausbeiträge an den Staat übergeben.

4. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesen Beschluß zur Kenntniß der hohen Regierung zu bringen und mit selber die entsprechenden Vereinbarungen vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages zu treffen.

139.

Petition des F. Kottowitz.

Der Landtag beschließt, dem Ferdinand v. Kottowitz, Diurnisten der Landes-Zwangsarbeitsanstalt zu Messendorf, über dessen Ansuchen das Diurnum von 1 fl. 11 kr. auf 1 fl. 50 kr. unter Belassung des Theuerungsbeitrages zu erhöhen.

*) Vergl. Beschluß Nr. 52 dieses Verzeichnisses.

140.

Der Landtag beschließt: Waisenfond.

1. Aus den Nutzungen und Erträgnissen des steiermärkischen Waisenfondes werden, unbeschadet allfällig nachweisbarer stiftungsmäßiger Widmungen, 240 Pfründen à 48 fl., 240 Pfründen à 24 fl., 120 Pfründen à 12 fl. jährlich für dürftige, erwerbsunfähige und elternlose Kinder, welche in einer Gemeinde des Landes Steiermark zuständig sind und in der Regel das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, gegründet.

Davon sind 80 Pfründen à 48 fl., 80 Pfründen à 24 fl. und 40 Pfründen à 12 fl. nach Graz zuständigen Waisen vorbehalten.

2. Ueber das Ansuchen um Verleihung solcher Pfründen ist die Erhebung der Verhältnisse und Bedürfnisse der Waisen, nach Vorschrift des Armengesetzes und durch die zur Handhabung der öffentlichen Armenpflege berufenen Organe zu veranlassen und deren Gutachten einzuholen. Insbesondere ist zu constatiren, ob alle Bedingungen zur Verleihung einer Waisenpfründe vorhanden sind, ob, in welchem Umfange und auf welche Dauer die Waise einer Unterstützung bedürfe, ob und welche Unterstützung dieselbe allenfalls aus anderen Fonden und Quellen bereits genieße und in welchem Ausmaße daher eine Waisenpfründe noch zu gewähren sei oder nicht (§ 51 des Armengesetzes).

3. Nach Maßgabe dieser Erhebungen und Vorschläge werden der Landes-Ausschuß und beziehungsweise der Stadtrath Graz ermächtigt, die Waisenpfründen nach der ersten, zweiten oder dritten Categorie dem Bedürfnisse entsprechend an Knaben bis zum vollendeten 16., an Mädchen aber bis zum vollendeten 18. Jahre zu verleihen. Ebenso werden dieselben ermächtigt, auch eine Verlängerung über dieses Alter hinaus, jedoch nur bis zum vollendeten 24. Jahre eintreten zu lassen, wenn die Fortdauer der Erwerbsunfähigkeit und die Dürftigkeit des Pfründners nachgewiesen werden. Der Stadtrath Graz hat die von ihm vollzogenen Verleihungen oder Verlängerungen dem Landes-Ausschusse mittelst Consignation halbjährig zur Kenntniß zu bringen.

4. Die Auszahlung der Waisenpfründen erfolgt durch den Stadtrath Graz und beziehungsweise durch den Ausschuß des Bezirkes, in dem die Waise sich in Pflege befindet, in Semestral-Postizipatraten gegen Quittung des bestellten oder zu bestellenden Vormundes oder Curators und gegen beigebrachte Bestätigung des Armenvaters oder Gemeindevorstehers, daß die Waise bei der namhaft zu machenden Pflegepartei eine entsprechende Unterkunft, Erziehung und Pflege genieße.

5. Die einem Bezirke zugefallenen Waisenpfründen werden dem Bezirks-Ausschusse und beziehungsweise dem Stadtrathe Graz rechtzeitig mittelst Consignation angewiesen oder zugesendet. Dieselben haben die beigebrachten Belege zu prüfen, sie der Consignation anzuschließen und wenn die Auszahlung aller Pfründen erfolgt ist, sammt der Consignation dem Landes-Ausschusse in Vorlage zu bringen.

6. Der Landes-Ausschuß und beziehungsweise der Stadtrath Graz haben das Recht und die Pflicht, die widmungsmäßige Verwendung der Waisenpfründen zu überwachen und auch vor Ablauf der Verleihungsdauer wieder einzustellen, wenn die Verwendung diesen Bestimmungen oder den Bestimmungen des Gesetzes über öffentliche Armenpflege nicht entspricht.

7. Ueber die Gebahrung mit dem Waisenfonde hat der Landes-Ausschuß einen Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluß alljährlich dem Landtage vorzulegen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

8. Diese Bestimmungen treten mit 1. Januar 1874 in Wirksamkeit; die bisher verliehenen Waisenpfründen bleiben den Pfründnern auf die Dauer der Verleihung und in ihrem bisherigen Ausmaße, soferne der Landes-Ausschuß und beziehungsweise der Stadtrath Graz nicht nach den vorliegenden Bestimmungen berechtigt und verpflichtet sind, deren frühere Erlöschung oder Umänderung auszusprechen.

141.

Beiträge der Torflager-Besitzer.

Der Landtag beschließt das Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, die Uebernahme der Beiträge der Torflager-Besitzer zu den Kosten der Ennsregulirung auf den Landesfond betreffend.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Jener Antheil an den Kosten der Ennsregulirung, welcher in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 26. August 1864, Nr. 9, für die Torflager-Besitzer in der Summe von 26.250 fl. vorschußweise auf den Landesfond übernommen wurde, ist von dem Landesfonde definitiv zu übernehmen.

§ 2. Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

142.

Abgabe bei der Einfuhr von Spirituosen und Bier in Marburg.

Der Landtag beschließt das Gesetz, womit der Stadtgemeinde Marburg die Einhebung einer Abgabe von Bier und Spirituosen bewilligt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt.

§ 1. Der Stadtgemeinde Marburg wird der Bezug einer Abgabe bei der Einfuhr von Bier und Spirituosen auf drei Jahre vom 1. Jänner 1874 an bewilligt.

§ 2. Diese Abgabe beträgt vom eingeführten Bier per Eimer $10^{8}/_{10}$ (zehn und acht Zehntel Kreuzer) und von eingeführten Spirituosen per Eimer und Grad des 40theiligen Alkoholometers $1^{7}/_{8}$ kr. (ein sieben Achtel Kreuzer) öst. W.

§ 3. Diese Abgabe hat blos den Verbrauch im Gemeindegebiete zu treffen, es ist daher die Rückvergütung bei Bier nach der Menge und bei Spirituosen nach der Menge und Gradhältigkeit zu leisten, wenn Bier oder Spirituosen in einer Menge von wenigstens einem niederösterreichischen Eimer ausgeführt werden und die Spirituosen keiner solchen Umstaltung unterzogen wurden, daß deren Gradhältigkeit nicht auszumitteln ist.

§ 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

23. (Schluß-) Sitzung, 16. Januar 1874.

143.

Landes-Umlage.

Der Landtag beschließt:

1. Auf Grund der vom h. Landtage über sämmtliche Rubriken des Voranschlages gefaßten Beschlüsse wird der Voranschlag der steierm Landesfonde für 1874

in dem Erfordernisse auf . . . . . 3,164.660 fl.
in der Bedeckung auf . . . . . 1,380.654 „

festgestellt.

Zur Deckung des hiernach bleibenden Abganges von . . . . 1,784.006 fl. wird eine 38% Umlage auf die directen Steuern sammt allen landesfürstlichen Zuschlägen bewilligt.

2. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die in der Sitzung des hohen Landtages vom 7. December 1872 gegebenen Aufträge bei Vorlage des Präliminares für 1875 in Ausführung zu bringen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, aus Anlaß der bedeutend erhöhten Erfordernisse bei der hohen Regierung einzuschreiten, daß principiell die Bewilligung zu Umlagen auf die indirecten Steuern für Wein, Obstmost, Bier und gebrannte Flüssigkeiten, insoweit dieselben im Lande zum Gebrauche gelangen, ertheilt werde.

144.

Rechnungsabschluß der steierm. Landesfonde pro 1872.

I. Der Landtag beschließt:

Dem in der Beilage Nr. 5 ad 1873 vorgelegten Rechnungs-Abschusse der steiermärkischen Landesfonde über das Solarjahr 1872 wird die Genehmigung ertheilt.

II. Rechenschaftsbericht, Seite 71.

Der Landtag nimmt die nachtäglich ergänzte Mittheilung des Landes-Ausschusses, betreffend die Ursachen der Rückstände in der Landes-Umlagen, sowie die von Seite der k. k. Finanz-Landes-Direction an die k. k. Steuerämter nachdrücklichst erlassene Weisung: Die zwischen den Rückständen der Staatssteuer und den im Rückstand verbliebenen Landes-Umlagen bestehende Differenz womöglich noch im Jahre 1873, jedenfalls aber im Verlaufe des Jahres 1874 vollständig zu beseitigen, zur Kenntniß und wird der Landes-Ausschuß beauftragt, diesem Gegenstande auch in Zukunft die volle Aufmerksamkeit zugewendet zu halten, vierteljährige Ausweise über die Rückstände in den Landes-Umlagen womöglich nach den einzelnen Bezirken zu erwirken und darüber Bericht zu erstatten.

145.

Schullehrer-Pensions-Fond: Rechnungs-Abschlüsse pro 1871 und 1872.

Der Landtag beschließt:

I. Die Rechnungsabschlüsse des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes pro 1871 und 1872 werden genehmigt.

Voranschlag 1874.

II. Für den Voranschlag des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes pro 1874 wird

das Erforderniß mit . . . . . : . 32.000 fl.
die Bedeckung mit . . . . . 47.000 „
daher der Ueberschuß mit . . . . . 15.000 „

eingestellt.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Uebernahme des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes in die Verwaltung des Landes-Ausschusses anzustreben.

146.

Oeffentliche Sicherheit.

Der Landtag beauftragt den Landes-Ausschuß, die geeigneten Mittel zur Beseitigung der obwaltenden Unsicherheit soweit als thunlich im eigenen Wirkungskreise schleunigst vorzukehren oder zu diesem Ende sich mit geeigneten Vorstellungen und Anträgen an die hohe Regierung zu verwenden.

147.

Revision der Landesordnung, Landtags-Wahlordnung u. Geschäftsordnung.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, welche Bestimmungen der Landes-Ordnung und Landes-Wahlordnung einer Aenderung, Ergänzung oder weiteren Ausführung bedürfen. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten und die entsprechenden Anträge zu stellen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Geschäfts-Ordnungen des steiermärkischen Landtages vom 7. December 1866 einer Revision zu unterziehen und den revidirten Entwurf sogleich beim Zusammentritte des nächsten Landtages vorzulegen.

148.

Petition der K. Hübler.

Der Landtag beschließt, über Ansuchen der Katharina Hübler, Beamtenswitwe in Sauerbrunn, für deren Tochter Ida einen Erziehungsbeitrag von jährlichen 41 fl. 70 kr. bis zu deren Anstellung als Lehrerin, jedoch längstens für die Zeit von 3 Jahren zu bewilligen; das weitere Ansuchen der Witwe Katharina Hübler um Einreihung des Theuerungsbeitrages in die Witwenpension wird zurückgewiesen.

149.

Petition des A. Vandelli.

Der Landtag beschließt:

Dem landschaftlichen Fechtlehrer Anton Vandelli wird über sein Ansuchen ein Theuerungsbeitrag von 20% zu seinem Gehalte jährlicher 315 fl. für die Zeit vom 1. März 1872 bis Ende December 1873 bewilligt.

150.

Petition der A. Fränkowitsch.

Der Landtag beschließt, das Gesuch der Aloisia Fränkowitsch, verwitweten Unterlehrersgattin in Pettau, um Verleihung eines Gnadengehaltes, wird dem Landes-Ausschusse zur geneigten Behandlung auf das Wärmste empfohlen.

151.

Petition des Maria-Brunner Stipendienvereines.

Der Landtag beschließt, dem Stipendienverein an der Forstacademie in Maria-Brunn über sein Ansuchen für das Jahr 1874 einen Unterstützungsbeitrag von 50 fl. zu bewilligen.

152.

Petitionen von Arbeiter-Bildungsvereinen.

Der Landtag beschließt, über mehrere Petitionen von Arbeiter-Bildungsvereinen um Subventionen für Bildungszwecke, dem Landes-Ausschusse einen Betrag von 1000 fl. zur Verfügung zu stellen, um auf geeignete Weise für die Bildungszwecke der Arbeiter-Bildungsvereine zu wirken und über den Erfolg in der nächsten Session zu berichten.

153.

Der Landtag beschließt, die Petitionen von Privatpersonen um Vergütung für Mehrarbeiten oder entgangenen Gewinn bei Lieferung landschaftlicher Bauten, dem Landes-Ausschusse zur Erledigung abzutreten.

Petitionen von Privatpersonen.

154.

Der Landtag beschließt, der Josefa Kasper, landschaftl. Buchhaltungs-Accessistens-Witwe, über ihr Ansuchen den Fortbezug des Erziehungsbeitrages von 25 fl. jährlich für ihre Tochter Anna bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres der letzteren zu bewilligen.

Petition der J. Kasper.

155.

Der Landtag beschließt, die Petition des Johann Weinmeister, Sensenwerkmeisters, um Verleihung eines Stipendiums zu seiner technischen Ausbildung, abweislich zu erledigen.

Petition des J. Weinmeister.

156.

Der Landtag beschließt, die Petition der landschaftlichen Feuerwächter auf dem Schloßberge um Gehaltsaufbesserung abweislich zu erledigen.

Petition der landschaftlichen Feuerwächter.

157.

Der Landtag beschließt, die Petition der Baumeister Josef Mixner und Josef Milanovits um Entschädigung des Verlustes bei Bauausführungen in der Landes-Zwangsarbeitsanstalt Messendorf abweislich zu erledigen.

Petition des J. Mixner und Milanovits.

Index über die Beschlüsse

Die Zahlen zeigen die Nummern der Beschlüsse

A.

Abänderung des Landesgesetzes vom 15. März 1866 12
Abänderung des Realschulgesetzes 42
Abgabe von Bier und Spirituosen . . . 142
Ackerbauschule, Landes- 80, 116
Activ- und Passivinteressen 54
Aenderung der Gemeindeordnung für Graz . 75
Aequivalente für aufgehobene Gefälle . . 26
Auersbach, Heimatsverband 38
Aufhebung des Schulgeldes 45
Auslagen für Landescultur 23
Auslagen gegen die Rinderpest 22, 79
Aussee, Gemeindeumlage pro 1873 und 1874 5, 8

B.

Bahnhofzufahrtsstraße in Graz 136
Beiträge für die l. f. Bildungsanstalten . 118
Beiträge für Volksschulen 122
Beiträge für Wissenschaft und Kunst . . . 119
Berg- und Hüttenschule 130
Bildergalerie 131
Bildungszwecke, Voranschlag und Rechenschaftsbericht 28, 30, 31, 115—123, 128, 131—133
Bürgerschulen, Revision des org. Statuts . 47
Bürgerschulen, Voranschlag 121

C.

Creditsoperationen und Capitalsgebahrung . 55

D.

Darlehens-Nachsicht für den Bezirk Weiz . 32
Deputation aus Anlaß des Regierungs-Jubiläums 1
Dienstboten-Ordnung 83
Dotation an den Grundentlastungsfond . . 36

E.

Eisenbahnen 58, 59
Ernennungsrecht bezüglich der Lehrer . . 135
Erzherzog Johann-Monument 35

F.

Fehring, Bezirksumlage pro 1874 . . . 40
Feuerwache, Voranschlag und Rechenschafts-Bericht 53
Findelhaus, Voranschlag und Rechenschafts-Bericht 72
Fohnsdorf, Trennung dieser Ortsgemeinde . 3
Forste, Voranschlag 20

G.

Gallen, St., Gemeindeumlage pro 1874 . 39
Gebär- und Findelhaus 72
Gefälle . . . . . 24—26
Gehaltsregulirung für die landschaftl. Beamten 44, 110
Gemeinde-Ordnung 108
Gemeinde-Ordnung für Graz 75
Gendarmerie-Bequartirung 49
Gerichtssprengel Marburg 85
Geschäftsordnung 147
Gleichstellung des Lehrpersonales 34
Gösting, Heimatsverband 6
Gösting, Hundesteuer 9
Gressenberg, Trennung der Gemeinde . . 76
Gröbming, Hundesteuer 27
Grottenhof, Landes-Ackerbauschule . 80, 116
Grundbuchgesetz 106
Grundentlastungsfond 36, 37
Grundlasten-Ablösung und Regulirung . . 21
Gymnastische Bildungsanstalten 115

H.

Heimatsverband, Gebühr (Auersbach) . . 38
" " (Gösting) . . . 6
" " (Hartmannsdorf) . 6
Hochschule, technische 78, 128
Hohenegg, Trennung dieser Ortsgemeinde . 2
Hundesteuer für Gösting 9
" " Schladming und Gröbming 27
Hufbeschlag-Lehranstalt 31

J.

Impfwesen 127
Innerösterreichischer Invalidenfond . . . 88
Joanneum 128
Johann-Monument 35
Irrenanstalt, Wartepersonale 69
Irrenhaus am Feldhofe 73
Jubiläum, Regierungs- 1
Judenburger Kreis-Invalidenfond 88

K.

Krankenhaus, allgemeines 124
" zu Radkersburg 12
Krankenpflege für Arme 125
Krottendorf, Heimatsverband 6

L.

Landes-Ackerbauschule Grottenhof . . . 80, 116
Landescultur, Voranschlag und Rechenschafts-Bericht . . . . . 21—23, 56—58
Landesfonde, siehe Voranschlag und Rechenschaftsbericht
Landes-Irrenanstalt 69
Landesordnung 147
Landesquartierfond 19
Landes-Siechen und Armenhäuser 86
Landes-Umlage 143
Landesvertretung, Voranschlag 111
Landesverwaltung, Voranschlag 112
Landsberg-, D.-, Umlage 13
Landschaftliche Realitäten . . . . . 15—20
Landtags-Wahlordnung 147
Legalisirungszwang 107
Lehrerbildungs-Anstalten 43
Lehrer-Ernennungsrecht 135
Lehrergehalte, Regulirung 45
Lehrerinnen-Bildungsanstalt 117
Lehrerinnen Steiermarks 46
Lehrermangel 134
Lehrpersonale an Mittelschulen 34
Leitring, Heimatsverband 6
Leobner Real-Untergymnasium 84
Liezen, Bezirksumlagen pro 1874 . . . 39
Lorenzen St., Subvention 29
" " Trennung der Ortsgemeinde 77

M.

Marburg, Abgabe 142
" Theilung des Gerichtssprengels . 85
Marburger Obst- und Weinbauschule . . . 28
Maria-Zell, Bezirksumlage pro 1872 . . 10
Mauthwesen 74
Mittelschulen, Stellung des Lehrpersonales . 34
Montan-Lehranstalt in Leoben 129
Monument, Erzherzog Johann- 35
Mühllaufergeld, Voranschlag 24
Mureck, Bezirks-Umlage pro 1873 . . . 4
Musikimposto, Voranschlag 25

N.

Nachsicht des dem Bezirke Weiz gewährten Darlehens 32
Nachsicht einer bei dem Bezirke Rann aushaftenden Restschuld 33
Neuhaus 16
Normalschulfond 123

O.

Oberburg, Trennung der Gemeinde . . . 82
Oberrealschule, Voranschlag 120
Obst- und Weinbauschule bei Marburg . . 28
Oed, Heimatsverband 6

P.

Pensionsfond für die landschaftl. Beamten 44
Petition der Bezirksvertretung Schönstein . 100
" " M. Bretterer 94
" " J. Prosch 92
" " landschaftl. Feuerwächter . . 156
" " A. Fränkowitsch 150
" " Gemeindebürger von Graz-Straßgang 102
" " Gemeinden Kulm, Jakobsberg, St. Georgen, Mülln . . . 98
" " Gemeindevorstehung Pernegg . 101
" " " Tobis . . 104
" " " Weitendorf 103
" " K. Hübler 148
" " J. Kasper 154
" " Krankenhausvorstehung Pettau 90
" " Lehrerinnen Steiermarks . . 46
" " J. Müller 95
" " F. Rosegger 91

Petition der Wenbauvereine 65
„ des Bezirks-Ausschusses Deutsch-Landsberg 105
„ „ Bezirks-Ausschusses Schönstein 97
„ „ „ Stainz . 59
„ „ „ Weiz . . 99
„ „ F. Egger 63
„ „ J. Hanke 64
„ „ F. Hatle 61
„ „ k. k. Gartenbauvereines in Graz 66
„ „ F. Kottowitz 139
„ „ G. Kügerl 62
„ „ Mariabrunner Stipendienvereins 151
„ „ Mixner und Milanowits . . 157
„ „ Pirsch 93
„ „ J. Sickora 96
„ „ steiermärkischen Beamtenvereines 67
„ „ A. Vandelli 149
„ „ C. Waldhäuser 60
„ „ J. Weinmeister 155
„ der Gemeinde Gairach und Niederöblarn 134
„ von Arbeiter-Bildungsvereinen . . 152
„ „ Privatpersonen 153
„ wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges 107
Polizei . . . . . 48, 49, 51—53
Praßberg, Trennung der Ortsgemeinde . . 41

R.

Radkersburger Krankenhaus 12
Radmer, Gemeindeumlagen pro 1873 und 1874 . . . . . 5, 14
Rann, Nachsicht einer Restschuld 33
Realgymnasien, Voranschlag 121
Realitäten in Graz 18
„ landschaftliche . . . . . 15—20
„ -Verkauf der Stadt Graz . . . 70
Realschulgesetz, Abänderung 42
Real-Untergymnasium in Leoben 84
Rechenschaftsbericht 15—18, 21—23, 28, 30, 31, 48—50, 52, 53, 55, 57, 58, 72, 73, 86—89, 113—115, 123, 124, 127—131, 134, 135, 144
Rechnungsabschlüsse des Schullehrer-Pensions-Fondes 145
Rechnungsabschluß der Landesfonde für 1872 144
„ des Grundentlastungsfondes 37
Reciprocitäts-Erklärung zwischen Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen . . 43
Regulirung der Lehrergehalte 45
Reitschule, Veräußerung derselben 137
Revision der Dienstbotenordnung 83
Revision der Geschäftsordnung 147
„ „ Landesordnung und Landtags-Wahlordnung 147
„ des Gesetzes vom 10. December 1868 80
„ „ Statuts für Bürgerschulen . 47
Rinderpest-Auslagen 22, 79
Rindviehzucht 80

S.

Sanitätsdienst in den Gemeinden 109
Sanitätszwecke . . . . . 89, 124—127
Sauerbrunn 15
Schladming, Hundesteuer 27
Schönstein, Trennung der Gemeinde . . . 7
Schub 48
Schulgeld-Aufhebung 45
Schullehrer-Pensionsfond 145
Secundararztens-Stellen 68
Sicherheit, öffentliche 146
Stadtverschönerungs-Verein 18, 35
Stainz, Bezirks-Umlage pro 1873 und 1874 11
„ Wald, Trogerstraße 71
Statutsrevision der Bürgerschulen . . . 47
Stellung des Lehrpersonales an Mittelschulen 34
Stiftung, Kaiser Franz Josef- 1
Stipendien und Stiftungen 1, 117
Straßenbau 56, 57
Subventionen 117, 119
Subvention für den Bezirk Stainz . . . 71
„ „ die Gemeinde St. Lorenzen 29
„ „ „ Weiz-Ruprecht-Gleisdorfer-Straße . . . 32
„ „ Graz 136

T.

Taubstummen-Lehranstalt 30
Technische Hochschule 78, 128
Territorial-Eintheilung, politische 113
Theater 132, 133
Theilung des Gerichtssprengels Marburg . 85
Theuerungsbeiträge für die landschaftl. Beamten 110
Thierärzte 80
Tobelbad 17
Torflagerbesitzer 141
Trennung der Gemeinde Johnsdorf . . . 3
„ „ „ Gressenberg . . . 76
„ „ „ Hochenegg . . . 2
„ „ „ Lorenzen St. . . 77
„ „ „ Oberburg . . . 82
„ „ „ Praßberg . . . 41
„ „ „ Schönstein . . . 7

U.

Uebernahme der technischen Hochschule . . 78
Umlage, Landes- 143
Umlagen, Bezirksvertretung Fehring pro 1874 40
" " Deutsch-Landsberg pro 1874 . . . 13
" " Maria-Zell pro 1872 10
" " Mureck pro 1873 4
" " Stainz pro 1873 und 1874 . . . 11
" Gemeinden Radmer und Aussee 5, 8, 14
" " St. Gallen und dem Bezirke Liezen pro 1874 39
Unsicherheit 146

V.

Veräußerung der Reitschule 137
Verkauf einer Realität der Stadt Graz . . 70
" von Waffen 114
Vervollständigung des Real-Untergymnasiums in Leoben 84
Volksschulen, Voranschlag 122, 134
Voranschlag der Landesfonde 15—26, 28, 30, 31, 48—56, 72, 73, 79, 86—89, 111, 112, 115 bis 128, 131, 132
Voranschlag des Grundentlastungsfondes . 36
" " Schullehrer-Pensionsfondes 145
" Verfassung 126
Vorspann, Voranschlag und Rechenschafts-Bericht 50

W.

Waisenfond 87, 139
Wartpersonale der Landes-Irrenanstalt . . 69
Wasserbauten 56, 57
Weinbauschule zu Marburg 28
Weinbauvereine, Petitionen 65
Weiz, Nachsicht eines Darlehens 32
Wohlthätigkeitsanstalten 68, 69, 72, 73, 86—89, 124, 125

Z.

Zeichnungs-Academie, Voranschlag . . . 131
Zeughaus, landschaftlichrs 114
Zufahrtsstraße in Graz 136
Zulagen für das Lehrpersonale 34
Zwänglings-Verpflegungskosten, Voranschlag 51
Zwangsarbeits-Anstalten 52, 138

Druckerei: „Leykam-Josefsthal"